



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 14. November 1953

Nr. 46

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Exequaturerteilung an den Liberianischen Vizekonsul in Hamburg, Herrn Joseph H. Graham	1025	
Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen	1025	
Der Hessische Minister des Innern:		
Anordnung von Polizeiaufsicht	1025	
Änderung der Anschrift des Standesamtes I Berlin (West)	1026	
Ertelung standesamtlicher Befugnisse an die deutschen Auslandsvertretungen	1026	
Abkommen über Ausweise der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. August 1953	1026	
Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen	1027	
Ausstellung von Pässen für japanische-Staatsangehörige	1027	
Anerkennung türkischer Pässe	1027	
Sirensignale für Feuerwehr, bei Katastrophen und für Werksirenen	1027	
Reiseverkehr mit Frankreich; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber amtlicher deutscher Pässe und gebührenfreie Ertelung von Sichtvermerken durch die französischen Behörden	1027	
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Ewersbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	1028	
Durchführung des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720)	1028	
Beglaubigung von Unterschriften und von Abschriften usw. im Verfahren nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387)	1029	
Lehrapothekenverzeichnis 1953/55	1029	
Bekämpfung der Rindertuberkulose	1029	
Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967)	1030	
Finanzausgleich 1953; hier: Festsetzung der Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter für das Rechnungsjahr 1953		1031
Richtlinien für die Bauaufsicht		1032
Der Hessische Minister der Finanzen:		
Änderung der Bestimmungen über Haltung und Benutzung beamteneigener Kraftfahrzeuge		1032
Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte		1032
Zahlung von Kinderzuschlag an verheiratete weibliche Beamte und Angestellte, deren Ehemann Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht		1036
Erhöhung von Überstundenvergütungen für Angestellte		1038
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:		
Bestätigung der Jagdaufseher und Ausstellung der Dienstaussweise; hier: Ergänzung des Rd-Erl. d. Hess. Min. f. L. u. F. vom 14. 8. 1953 (St.Anz. Nr. 35 v. 28. 8. 1953, S. 764)		1038
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:		
Errichtung einer Pfarrvikarie im Kreise Wetzlar		1038
Verschiedenes:		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1953		1038
Regierungspräsidenten:		
Kassel:		
Einziehung einer Wegeparzelle		1040
Wiesbaden:		
Einziehung von Wegen		1040
Buchbesprechungen		1040
Stellenausschreibungen		1041
Öffentlicher Anzeiger		1042

Der Hessische Ministerpräsident

1302

Exequaturerteilung an den Liberianischen Vizekonsul in Hamburg, Herrn Joseph H. Graham.

Nachdem der bisherige Generalkonsul der Republik Liberia in Hamburg, Herr Roland H. Cooper, als Liberianischer Gesandter bei der Bundesregierung beglaubigt ist, hat die Bundesregierung Herrn Joseph H. Graham das Exequatur als Vizekonsul der Republik Liberia und Verweser des Liberianischen Generalkonsulats in Hamburg erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats bleibt unverändert.

Wiesbaden, den 31. 10. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 10/03.

1303

Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen.

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt: Wilhelm Kaizik, Oberförster z. Wv., Unterbringungsschein 16 — V Nr. k/0019 v. 30. April 1952.

Wiesbaden, den 28. 10. 1953

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — III/12 Je-LS 1741.

Der Hessische Minister des Innern

1304

Anordnung von Polizeiaufsicht.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß auch im Regierungsbezirk Darmstadt der Regierungspräsident „höhere Landespolizeibehörde“ im Sinne des § 38

StGB und daher für die Anordnung von Polizeiaufsicht zuständig ist.

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II f — 3 d 10/III — 7234/53.

1305**Änderung der Anschrift des Standesamtes I Berlin (West).**

Das Standesamt I Berlin (West) hat am 1. Oktober 1953 seine Amtsräume von Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Str. 65/66, nach Berlin-Charlottenburg 5, Kuno-Fischer-Str. 8, verlegt.

Wiesbaden, den 29. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern. — II e 25 h 04/53 — 7874/53.

1306**Erteilung standesamtlicher Befugnisse an die deutschen Auslandsvertretungen.**

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes sind bei den folgenden Auslandsvertretungen Beamte zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse nach dem Auslandspersonenstandsgesetz vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) ermächtigt worden:

1. Bei den Botschaften in
 - Ankara (Türkei),
 - Brüssel (Belgien),
 - Kairo (Ägypten),
 - Karachi (Pakistan),
 - Lima (Peru),
 - New Delhi (Indien),
 - Madrid (Spanien);
2. bei den Gesandtschaften in
 - Bangkok (Siam),
 - Damaskus (Syrien),
 - La Paz (Bolivien);
3. bei den Generalkonsulaten in
 - Bombay (Indien),
 - Istanbul (Türkei).

Hinsichtlich der standesamtlichen Befugnisse der deutschen Auslandsvertretungen im einzelnen verweise ich auf §§ 269, 315 und 494 DA.

Wiesbaden, den 30. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 h 04/47 — 5683/53.

1307**Abkommen über Ausweise der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. August 1953.**

Wie mir der Bundesminister des Innern durch Schnellbrief vom 5. Oktober 1953 — 6221 — 1 — A — 903 I/53 — mitteilt, wurde am 18. August 1953 in Luxemburg von den Vertretern der Hohen Behörde sowie der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ein Abkommen über Laissez-Passer (Reichsausweise der Montangemeinschaft) unterzeichnet. Das Abkommen wurde auf Grund der Artikel 6 und 14 des dem Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Anlage beigefügten Protokolle über die Vorrechte und Immunitäten (BGBl. 1952 T. II S. 479) abgeschlossen. Es tritt am 25. September 1953 in Kraft und gilt für die Dauer von fünfzig Jahren.

Durch das Abkommen wird ein von der Hohen Behörde an ihre Mitglieder, die Richter und Generalanwälte des Gerichtshofes sowie die höheren Beamten der Organe der Montangemeinschaft auszustellender Reiseausweis geschaffen, der diesem Personenkreis in Ausübung seiner europäischen Tätigkeit einen freien Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht. Der Ausweis ersetzt für seine Inhaber innerhalb der Gemeinschaft die nationalen Pässe und Sichtvermerke und gewährleistet die in Artikel 11 des Protokolls festgelegten Vorrechte.

Die Reiseausweise, von denen leider sowohl beim Auswärtigen Amt als auch bei dem Bundesminister des Innern Muster nicht mehr greifbar sind, haben einen grünen Kunstlederumschlag, der in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft die Aufschrift „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ und den Vermerk „Laissez-Passer“ trägt.

Das Abkommen über Ausweise, abgeschlossen zwischen der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Regierungen der beteiligten Länder hat folgenden Wortlaut:

„Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

und die Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland,
des Königreichs Belgien,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande

haben auf Grund der Artikel 6 und 14 des dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Anlage beigefügten Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten in der Erwägung der Notwendigkeit, die Bestimmungen dieses Protokolls über die von dem Präsidenten der Hohen Behörde auszustellenden Ausweise durchzuführen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die in Artikel 6 des dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Anlage beigefügten Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten vorgesehenen Ausweise werden für die in dem vorgenannten Artikel bezeichneten Personen sowie für die Richter, Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes ausgestellt.

Ein Verzeichnis der Gruppen des in Betracht kommenden Personenkreises ist diesem Abkommen als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Der Ausweis, dessen Muster diesem Abkommen beiliegt, wird von den vertragschließenden Parteien als gültiger, an die Stelle eines Passes tretender Reiseausweis für den Reiseverkehr in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anerkannt und angenommen.

Der Ausweis wird für die Dauer von höchstens einem Jahr ausgestellt und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Er ist von seinem Inhaber bei Beendigung des Dienstverhältnisses und jederzeit auf Anordnung des Präsidenten der Hohen Behörde zurückzugeben.

Artikel 3

Die Inhaber der Ausweise sind für den Reiseverkehr lediglich zwischen den Mitgliedstaaten von dem Sichtvermerkzwang befreit.

Artikel 4

Unabhängig von der Einreise-, Bewegungs- und Ausreisefreiheit genießen die Inhaber der Ausweise in den Gebieten der Mitgliedstaaten die Vorrechte und Immunitäten, die in dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und in den Zusatzprotokollen vorgesehen sind.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten werden Gebührenfreiheit und sämtliche Erleichterungen für die Ausstellung von Sichtvermerken den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses, den Sachverständigen und allen sonstigen Personen gewährt, die, ohne im Besitz eines vom Präsidenten der Hohen Behörde ausgestellten Ausweises zu sein, außer ihrem von den Behörden ihres Landes ausgestellten Reisepaß eine Bescheinigung bei sich führen, daß sie im Auftrage eines Organs der Gemeinschaft reisen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Stelle des jeweiligen Organs für die Dauer des jeweiligen Auftrags ausgestellt.

Artikel 6

Der Präsident der Hohen Behörde übermittelt den Mitgliedstaaten ein namentliches Verzeichnis der Inhaber dieser Ausweise und setzt sie ebenfalls regelmäßig von den eingetretenen Veränderungen in Kenntnis. Bei Verlust oder Vernichtung eines Ausweises macht der Präsident der Hohen Behörde den Mitgliedstaaten hiervon unverzüglich Mitteilung.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am 25. September 1953 in Kraft. Es wird für die Dauer des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl abgeschlossen. Es kann in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

Artikel 8

Weitere Staaten können diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittserklärung bei der Hohen Behörde bei-

treten. Der Präsident der Hohen Behörde setzt die vertragsschließenden Parteien hiervon in Kenntnis.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Vertreter auf Grund gehöriger Vollmachten dieses Abkommen unterzeichnet. Ausgefertigt in Luxemburg am 18. August 1953 in vier Exemplaren in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei die vier Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind. Die Originaltexte werden im Archiv der Hohen Behörde hinterlegt. Der Präsident der Hohen Behörde wird jeder der Signatarregierungen eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

Anlage

zu dem Verzeichnis der Gruppen von Personen, welche die im Artikel 6 des dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Anlage beigefügten Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten vorgesehenen Ausweise erhalten

1. die Mitglieder der Hohen Behörde,
2. die Richter, Generalanwälte und der Kanzler des Gerichtshofs,
3. vorläufig und bis zur Festlegung des Statuts, die Bediensteten der Organe der Gemeinschaft mit einem Grundgehalt von 7200 oder mehr EZU-Rechnungseinheiten.

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 — 23c 02 —

1308

Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen.

Ernannt:

Zum Kriminalhauptkommissar der Kriminalrat z. Wv. Walter Hennig.

Befördert:

Zu Polizeihauptkommissaren die Polizeioberkommissare / Heinrich Hoffmeister, Otto Kern, Friedrich Mantel und Bruno Schneider;

zu Polizeioberkommissaren die Polizeikommissare Paul Berger, Erich Fechteler, Walter Kämpffe, Willi Ulbrich, der Regierungsoberinspektor Josef Friedrich Wohlfahrt; zu Kriminaloberkommissaren die Kriminalkommissare Siegfried Bode, Konrad Dierlamm, Wilhelm Ruppel und Reinhard Neumann;

zu Polizeikommissaren die Polizeiobermeister Heinrich Diedrichs und Karl Weber.

Versetzung in den Ruhestand:

Polizeioberrat Alfred Sauerbier,
Kriminaloberkommissar Reinhard Neumann,
Polizeioberkommissar Erich Fechteler,
Polizeikommissar Ernst Sänger.

Wiesbaden, den 28. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/3 — 8 b 06/03 —

1309

An alle Paß- und Meldebehörden.

Ausstellung von Pässen für japanische Staatsangehörige.

Die Japanische Botschaft in Bonn hat gebeten, japanische Staatsangehörige, die nicht im Besitz gültiger Ausweise sind, zum Zwecke der Ausstellung von Legitimationspapieren an die Japanische Botschaft in Bonn-Venusberg, Kiefernweg 15, zu verweisen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, den 29. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02 —

1310

An alle Paßbehörden.

Anerkennung türkischer Pässe.

Nach § 35 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164 S. 1) werden ausländische Pässe im Bundesgebiet nur anerkannt, wenn sie bestimmten Anforderungen genügen. Die Pässe der Türkei erfüllen nicht die erforderlichen Voraussetzungen, da sie weder die Unterschrift des Inhabers unter dem Lichtbild noch eine Personenbeschreibung enthalten. Außerdem sind sie nur in türkischer Sprache abgefaßt, so daß das Ausstellungsdatum, die Ausstellungsbehörde und die Gel-

tungsdauer nicht ohne weiteres festzustellen sind. Um die Eintragungen prüfen zu können, mußte deshalb von dem Paßinhaber jeweils eine beglaubigte Übersetzung des Passes gefordert werden. Dies stieß jedoch auf Schwierigkeiten, weil es an beeidigten Übersetzern für die türkische Sprache mangelt.

Auf meine Veranlassung ist das Auswärtige Amt bei der türkischen Botschaft vorstellig geworden, die nunmehr mitgeteilt hat, daß alle in Betracht kommenden türkischen Stellen angewiesen worden seien, die türkischen Pässe künftig außer in türkischer auch in französischer und englischer Sprache abzufassen, sie mit einer Personenbeschreibung des Inhabers zu versehen und die Unterschrift des Paßinhabers beifügen zu lassen.

Wegen der Schwierigkeiten, die für die türkischen Behörden und die betroffenen türkischen Staatsangehörigen durch den Austausch der alten Reiseausweise durch neue Pässe entstehen, hat der Bundesminister des Innern sich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt damit einverstanden erklärt, daß die alten türkischen Pässe, die wie alle durch die türkischen Behörden ausgestellten normalen Pässe eine Geltungsdauer von zwei Jahren haben, bis zum Ablauf der Geltungsdauer, d. h. also längstens bis zum 31. Dezember 1954, anerkannt werden.

Wiesbaden, den 28. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

1311

Sirensignale für Feuerwehr, bei Katastrophen und für Werksirenen.

Im Interesse der Einheitlichkeit im ganzen Bundesgebiet empfiehlt der Bundesminister des Innern unter dem 18. September 1953 — ZB 7 — II 1 b, c, d — für Signale durch Sirenen folgende Regelung:

„Signalzeichen und -arten:

- 1 × kurzer Dauerton von 12 Sekunden = Pausensignal für Werksirenen;
- 3 × unterbrochener Dauerton von je 12 Sekunden mit je 12 Sekunden Pause = Feuerwehralarm;
- 3 × unterbrochener Dauerton von je 12 Sekunden mit je 12 Sekunden Pause + 1 × langer Dauerton von 1 Minute = Katastrophenalarm (Wasserkatastrophen, Waldbrände, Explosionen u. a.).

Das Pausensignal für Werksirenen wäre demnach künftig nur noch 12 Sekunden zu geben und nicht mehr 20 Sekunden. Mein Schreiben an die Herren Innenminister der Länder vom 8. Januar 1953 unter ZB 4/ ZB 6 — 4808/52 bitte ich entsprechend abzuändern.

Die neu festgelegten drei Signale können im Frieden auch durch Luftschuttsirenen gegeben werden. In Spannungszeiten und im Falle eines Krieges ist jedoch damit zu rechnen, daß nach dem in Vorbereitung befindlichen Luftschutzgesetz Sirensignale nur noch für Luftschuttszwecke gegeben werden dürfen.

Ich schließe mich der Empfehlung des Bundesministers des Innern an und bitte, danach zu verfahren. Soweit Signale durch Sirenen im Katastrophenfalle vorgesehen sind, bitte ich, obige Regelung für den Katastrophenalarm in den Katastrophenkalendern zu Grunde zu legen.

Mein Schreiben an die Herren Regierungspräsidenten vom 5. März 1953 — III/1b — bitte ich entsprechend abzuändern.

Wiesbaden, den 15. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/7 — IV d — 79 c 06.

1312

An alle Paßbehörden.

Reiseverkehr mit Frankreich; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber amtlicher deutscher Pässe und gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken durch die französischen Behörden.

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 14. Oktober 1953 — 6213 — 3 — A — 926/53 — mitgeteilt, daß Inhaber deutscher Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe mit Wirkung vom 15. Oktober 1953 sichtvermerksfrei nach Frankreich einreisen können. Von dem gleichen Zeitpunkt an werden die französischen Auslandsvertretungen deutschen Staatsangehörigen Einreise- und Durchreisensichtvermerke mit einer Geltungsdauer bis zu drei Monaten gebührenfrei erteilen.

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 — 23 c 02 —

1313**Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Ewersbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Gemeinde Ewersbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 30. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 5683/53.

1314**Durchführung des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720).**

I.

Am 19. August 1953 ist das Baulandbeschaffungsgesetz in Kraft getreten. Hierdurch hat sich die auf dem Hessischen Aufbaugesetz und auf den allgemeinen landesrechtlichen Enteignungsgesetzen*) beruhende Rechtslage geändert. Zu dem in § 1 Absatz 1 des Baulandbeschaffungsgesetzes (BLBG) genannten Zweck dürfen nämlich Enteignungen, mit Ausnahme der in § 2 Buchstabe c) aufgeführten Fälle, nur noch nach den Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes und nicht mehr nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes oder der allgemeinen Enteignungsgesetze vorgenommen werden. Dies ergibt sich sowohl aus der ausdrücklichen Zulässigkeitsklärung von Enteignungen bestimmter Art auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in § 2 Buchstabe c, als auch aus der Übergangsvorschrift des § 57. Die ausdrückliche Erklärung der Zulässigkeit landesrechtlicher Enteignungsverfahren für die in § 2 Buchstabe c aufgeführten Enteignungstatbestände wäre nicht notwendig, wenn allgemein neben den Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften Anwendung finden könnten. Ebenso wenig hätte es dann der Vorschrift des § 57 bedurft. Es ist deshalb hieraus der Schluß zu ziehen, daß das Baulandbeschaffungsgesetz im Rahmen seiner Enteignungstatbestände die Anwendung landesrechtlicher Enteignungsvorschriften ausschließt. Im übrigen ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 57 Absatz 1, in dem von „bisher geltenden Vorschriften“ die Rede ist, daß diese Vorschriften nach Inkrafttreten des Baulandbeschaffungsgesetzes nicht mehr gelten sollen.

Dies hat zur Folge, daß Enteignungen nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes nur noch vorgenommen werden können:

1. unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 5 Satz 11 in Verbindung mit § 11 des Aufbaugesetzes, sowie zu den in § 12 Absatz 3 Ziffer 3 des Aufbaugesetzes genannten Zwecken (§ 2 Buchstabe c BLBG),
2. zur Beschaffung von Land für gewerbliche Anlagen, weil dieser Tatbestand nicht von den Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes erfaßt wird,
3. zu dem in § 12 Absatz 1 Ziffer 2 des Aufbaugesetzes genannten Zweck, sowie unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Ziffern 4, 5 und 7 und den §§ 49 und 49a des Aufbaugesetzes, auch wenn die Enteignungen dem Wohnungsbau zugute kommen, weil in diesen Fällen nicht der in § 1 Absatz 1 des Baulandbeschaffungsgesetzes genannte Zweck die Enteignung trägt, sondern in erster Linie städtebauliche Gesichtspunkte zur Enteignung führen und
4. zur Beschaffung von Austauschland gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 5 des Aufbaugesetzes, sofern das Austauschland zur Entschädigung in einem nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes durchgeführten Enteignungsverfahren dient.

*) 1. Preuß. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GSS. 221) mit dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 29. Juli 1922 (GSS. 211).

2. Hess. Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (RegBl. S. 735) und des Gesetzes vom 10. April 1941 (RegBl. S. 21) mit dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (RegBl. S. 193).

II.

Nach § 3 Absatz 2 BLBG ist die Enteignung nur zulässig, wenn die beabsichtigte Verwendung des Grundstücks, das enteignet werden soll, in Fluchtlinienplänen, Bebauungsplänen oder ähnlichen förmlich festgestellten städtebaulichen Plänen vorgesehen oder zugelassen ist (Buchstabe a) oder die beabsichtigte Verwendung nach pflichtmäßigem Ermessen der für die Ortsplanung zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes vereinbar ist (Buchstabe b).

Zu den in § 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten „ähnlichen förmlich festgestellten städtebaulichen Plänen“ gehören m. E. nicht der Flächennutzungs-, der Generalbebauungs- und der Baugebietsplan nach den §§ 3 bis 5 des Aufbaugesetzes. Diesen Plänen fehlt nämlich das geforderte Merkmal der förmlichen Feststellung. Der Begriff der förmlichen Feststellung wird in § 8 des pr. Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 verwendet. Bei der Bedeutung, die das pr. Fluchtliniengesetz auf die Gesetzgebung der anderen Länder gewonnen hat, und bei dem Umfang seines Anwendungsgebietes ist nicht anzunehmen, daß der Begriff im Baulandbeschaffungsgesetz in einem anderen Sinne verwendet wurde als im pr. Fluchtliniengesetz. Danach ist ein Plan dann förmlich festgestellt, wenn er nicht nur in einem gesetzlich geregelten Verfahren von der zuständigen Stelle beschlossen worden ist, sondern auch den Betroffenen kraft gesetzlicher Vorschrift bei seinem Zustandekommen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben wird. Da im Aufbaugesetz für den Flächennutzungs-, Generalbebauungs- und Baugebietsplan Vorschriften über Einwendungen nicht getroffen sind, vielmehr diese Pläne nicht einmal offengelegt werden, dürften sie nicht als förmlich festgestellt, im Sinne des Baulandbeschaffungsgesetzes angesehen werden. Eine Enteignung ist m. E. somit nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a BLBG nur zulässig, wenn mindestens ein rechtswirksamer Fluchtliniensenplan, der sich auf das zu enteignende Grundstück bezieht, vorliegt und die Bebauung des Grundstücks durch Festsetzung einer Baufluchtlinie (§ 8 Absatz 1 Satz 5 des Aufbaugesetzes) zulässig ist.

Die für die Ortsplanung zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstabe b BLBG ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 des Aufbaugesetzes die obere Aufsichtsbehörde, das ist für kreisangehörige Gemeinden der Regierungspräsident, für kreisfreie Städte mein Ministerium. Um bei der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b die Interessen der Selbstverwaltung, insbesondere deren Planungsabsichten, weitgehend berücksichtigen zu können, sind die Enteignungsanträge (vergl. § 19 BLBG), soweit die Bauleitplanung dem Landkreis obliegt und soweit § 3 Absatz 2 Buchstabe b zur Anwendung gelangt, von der Gemeinde über den Kreisausschuß der Enteignungsbehörde vorzulegen. Damit erhält der Kreisausschuß Gelegenheit, dem Enteignungsantrag seine Stellungnahme beizufügen. Durch dieses Verfahren darf jedoch die in § 19 Satz 2 BLBG festgelegte Frist von vier Wochen nicht überschritten werden, vielmehr haben die Gemeinden und Kreise größte Beschleunigung walten zu lassen. Kommt § 3 Absatz 3 Buchstabe b nicht zum Zuge, oder obliegt die Bauleitplanung der Gemeinde selbst, so sind die Enteignungsanträge der Enteignungsbehörde von der Gemeinde unmittelbar zuzuleiten.

III.

Enteignungsbehörde zur Durchführung der Enteignung nach dem Baulandbeschaffungsgesetz ist nach § 18 Absatz 1 Satz 1, vorbehaltlich einer späteren abweichenden Regelung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2, die höhere Verwaltungsbehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist im Lande Hessen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 der Regierungspräsident, denn „Behörde der allgemeinen Landesverwaltung in der Mittelstufe“ entspricht begrifflich der „Höheren Verwaltungsbehörde“ des Baulandbeschaffungsgesetzes.

Nach § 18 Absatz 3 BLBG entscheidet die Enteignungsbehörde in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Entscheidungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle von der Enteignungsbehörde zu treffenden und nach Abschnitt 4 BLBG anfechtbaren Verwaltungsakte, insbesondere 1. die Zurückweisung des Widerspruchs des Eigentümers gemäß § 7. Absatz 4, 2. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 20, 3. der Enteignungsbeschluß und die Ablehnung des Enteignungsantrages (§§ 29 bis 33).

4. die Entscheidung über die vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 31 Absätze 1, 2 und 6, sowie über die Art und Höhe der Besitzeinweisungsentschädigung gemäß § 31 Absatz 4,
5. die Ausführungsanordnung gemäß § 45,
6. der Aufhebungsbeschluß gemäß § 50 und
7. der Beschluß über die Rückenteignung gemäß § 51.

Alle Anordnungen und ähnliche Verwaltungshandlungen, die nicht als Verwaltungsakte anzusehen sind, bedürfen einer Mitwirkung der Besitzer nicht. Hierzu gehören insbesondere

1. die der Beschleunigung des Verfahrens dienenden Anordnungen gemäß § 22,
2. die Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäß § 23,
3. das Ersuchen an das Vormundschaftsgericht gemäß § 24,
4. die Aufnahme der Niederschrift über eine Einigung der Beteiligten gemäß § 27 und der Niederschrift über den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung gemäß § 31 Absatz 5.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß die Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b und § 53 BLBG nicht der Enteignungsbehörde zustehen.

IV.

Der Enteignungsantrag muß alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Angaben enthalten. Insbesondere hat der Antragsteller unter Beifügung von Beweismitteln darzulegen, welche Schritte er bisher zum freihändigen Erwerb eines geeigneten Grundstückes unternommen hat, und aus welchen Gründen seine Bemühungen gescheitert sind, und den Nachweis zu führen, daß er in der Lage ist, das Grundstück alsbald zu bebauen. Dem Antrag soll eine Bauentwurfsskizze und eine Zusammenstellung der überschlägigen Baukosten beigelegt werden.

Ein bestimmtes Grundstück kann, muß aber nicht im Enteignungsantrag benannt werden. Wird ein bestimmtes Grundstück benannt, so sind auch Name und Wohnung des Eigentümers anzugeben. Wird kein bestimmtes Grundstück benannt, so sind im Antrag Art, Lage und Größe des Grundstücks, das beschafft werden soll, zu bezeichnen und der Betrag, der für den Grunderwerb äußerstenfalls aufgebracht werden kann, anzugeben.

Enthält der Antrag nicht alle notwendigen Angaben, so hat die Gemeinde den Antragsteller zur Ergänzung anzuhalten. In ihrer Stellungnahme hat die Gemeinde sich insbesondere zu den Voraussetzungen des § 3 zu äußern und darzulegen, aus welchem Grunde sie dem Antragsteller geeignetes gemeindeeigenes Gelände nicht zur Verfügung stellen kann (vergl. § 1 Absatz 1 BLBG) in Verbindung mit § 12 des 1. WoBauG. in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047). Ist im Enteignungsantrag kein bestimmtes Grundstück benannt, so hat die Gemeinde der Enteignungsbehörde Grundstücke namentlich zu machen, die nach Art, Lage und Größe den Angaben des Antragstellers entsprechen und nach den Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes für eine Enteignung in Betracht kommen. Ist die Gemeinde hierzu nicht in der Lage, so hat sie in ihrer Stellungnahme die Gründe anzugeben, die sie an einer Benennung von Grundstücken hindert. Die Enteignungsbehörde hat sodann von sich aus die notwendigen Ermittlungen nach einem geeigneten Grundstück anzustellen.

Liegt das im Enteignungsantrag bezeichnete, zu enteignende Grundstück in den Gebieten mehrerer Gemeinden, so hat die Gemeinde, bei welcher der Enteignungsantrag eingereicht wird, die Stellungnahmen der übrigen Gemeinden herbeizuführen.

Wiesbaden, den 20. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Vc — 61 a 02/37 — Tgb. Nr. 1331/53

1315

Beglaubigung von Unterschriften und von Abschriften usw. in Verfahren nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387).

Die Verfahren nach dem o. a. Gesetz vor den Entschädigungsbehörden und den Entschädigungsgerichten sind gebühren- und auslagefrei. Ich bitte daher, soweit nicht schon seither geschehen, notwendige Unterschriftsbeglaubigungen und die

Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen, Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen u. ä. gebührenfrei vorzunehmen. Es handelt sich um Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Überdies kann davon ausgegangen werden, daß die Antragsteller in der Regel bedürftig sind.

Wiesbaden, den 24. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Az.: VI 3 w 02.

1316

Lehrapothekenverzeichnis 1953/55.

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 3. 1953 Az. 18 b 16 09 Tgb. Nr. 1840/53.

Auf Grund der nachträglich eingereichten Vorschläge der Regierungspräsidenten wird das Verzeichnis der zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten ermächtigten Apotheken durch folgende Apotheken ergänzt.

Diese Apotheken erhalten hiermit nachträglich die Erlaubnis, in der Zeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und diesen bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Darmstadt	Apothek d. Städt. Krankenanstalten
Hungen	Hof-Apothek
Ober-Ramstadt	Apothek am Markt
Offenbach/Main	Westend-Apothek

Regierungsbezirk Kassel

Bebra	Elch-Apothek
Eschwege	Löwen-Apothek
Fulda	Bahnhof-Apothek
Fulda	Dalberg-Apothek
Ihringshausen	Elisabeth-Apothek
Kassel	Hohenzollern-Apothek
Kassel-Oberzwehren	Sophien-Apothek

Regierungsbezirk Wiesbaden

Dutenhofen	Lahn-Apothek
Flörsheim	Bahnhof-Apothek
Hofheim/Tr.	Stein'sche Apothek
Königstein	Marien-Apothek
Wiesbaden	Neue Apothek

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm. Az. 18 b 16 09 — Tgb. Nr. 9091/53

1317

Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet. Nr. 94 vom 20. Oktober 1953.

Durch nachstehende Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 20. Oktober 1953, die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird, ist die intrakutane Tuberkulinprobe für auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen aufzutreibende Tiere vorgeschrieben worden. Mit Wirkung vom 1. April 1954 dürfen nur tuberkulosefreie Bullen und weibliche Rinder auf solche Absatzveranstaltungen gebracht werden. Auch für die außerhalb Hessens gekauften Bullen muß der Nachweis der Tuberkulosefreiheit erbracht werden, wenn sie innerhalb des Landes Hessen zum Decken verwendet werden sollen. Es ist ferner beabsichtigt, ab 1. April 1956 allgemein nur noch solchen Bullen die Deckerlaubnis A zu belassen, die tuberkulosefrei gehalten wurden und sich durch eine Untersuchung auf Tuberkulose unter Anwendung der zweimaligen Tuberkulinprobe als negativ erweisen.

Als tuberkulosefreie Aufzucht im Sinne des § 1 der Viehseuchenanordnung ist anzusehen die Aufzucht von Jungvieh entsprechend den Grundsätzen für das staatliche freiwillige Tuberkulosebekämpfungsverfahren vom 2. März 1951 (Staats-Anzeiger S. 28).

Als tuberkulosefreie Haltung im Sinne des § 1 der Viehseuchenanordnung ist bereits anzusehen, wenn die Tiere vier Monate getrennt von dem nicht anerkannten Bestand gehalten worden sind und die zweimalige Tuberkulinprobe im Abstand von zwei Monaten sich als negativ erwiesen hat.

Wiesbaden, den 20. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet 19b 26/23 - 1369.

Abschrift.

Viehseuchenanordnung (VA.) zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Vom 20. Oktober 1953.

Auf Grund der §§ 17, 18, 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlass von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zum Schutze gegen die Rindertuberkulose verordnet:

§ 1

(1) Bullen und weibliche Rinder dürfen auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen nur aufgetrieben werden,

wenn sie aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen stammen und die letzte Tuberkulinprobe nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
oder

wenn sie aus nicht anerkannten Beständen stammen, aber tuberkulosefrei aufgezogen oder gehalten wurden, und die letzte Tuberkulinprobe sich frühestens sechs Wochen, spätestens am Tage vor dem Auftrieb als negativ erweist sowie Tuberkulose auf andere Weise nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit gemäß Abs. 1 ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen, das beim Auftrieb auf die Veranstaltung vorzulegen ist.

§ 2

Bullen, die auf Absatzveranstaltungen außerhalb des Landes Hessen gekauft sind, dürfen in Hessen so lange zum Decken weiblicher Rinder nicht benutzt werden, als sie die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern

1316

Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967).

Bezug: Erlasse vom 26. August 1953, Az. VIII 50 a 02 — 823a/53 und vom 7. September 1953, Az. VIII 50a 02 — 2888/53, veröffentlicht im Staatsanzeiger, S. 804 und 843.

Das Fürsorgeänderungsgesetz (FÄG) vom 20. August 1953 läßt Zweifelsfragen entstehen, die Gegenstand von Beratungen zwischen Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände waren. Im folgenden gebe ich — unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Beratungen — nähere Erläuterungen zur Durchführung des Gesetzes:

I.

Durch den Bund zu treffende Regelungen

1. Gemäß Artikel IV Ziff. 3 FÄG kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der Hilfe zur Erwerbsbefähigung und zur Berufsausbildung sowie Richtlinien für die zu gewährenden Beihilfen erlassen (§ 6 Abs. 1 Buchst. e RGr.).

Von dieser im Gesetz vorgesehenen Ermächtigung wird die Bundesregierung voraussichtlich Gebrauch machen. In den seitherigen Beratungen ist einmütig die Auffassung vertreten worden, daß eine Hilfe zur Ausbildung für gehobene Berufe zwar grundsätzlich nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, gleichwohl aber die Möglichkeit anzuerkennen ist, auch über Lehr- und Anlernverhältnisse hinaus bestimmte gehobene Ausbildungsarten zu fördern, wenn der Jugendliche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die Einbeziehung der Hilfe zur Berufsausbildung in den Bereich der öffentlichen Fürsorgepflichten wohl die gegenwärtig bedeutungsvollste Erweiterung des deutschen Fürsorgerechts darstellt. Ich bitte, dieser Aufgabe besondere Beachtung zu schenken.

2. Gemäß Artikel V FÄG enthält der neue § 8 a Buchst. g RGr. die Ermächtigung für den Bundesminister des Innern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des nichtverwertungspflichtigen Vermögens (Barbeträge oder sonstige Geldwerte) zu erlassen.

Es ist die einmütige Auffassung der Vertreter des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände bei einer Beratung am 22. September 1953 gewesen, daß in der zu erwartenden Verordnung Beträge von 500.— DM für den Unterstützten zuzüglich 100.— DM für jeden Haushaltsangehörigen zugrunde gelegt werden sollen. Eine Höchstgrenze soll nicht festgesetzt werden; voraussichtlich wird die VO bestimmen, daß etwa bestehende günstigere Bestimmungen der Länder zur Wahrung des Besitzstandes beibehalten werden können.

3. Artikel VII FÄG bestimmt, daß der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Richtsätze einschließlich der Beihilfen für Unterkunft und über ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen erlassen kann (§ 11 a RGr.).

In den Vorberatungen wurde allgemein anerkannt, daß der Erlass solcher bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften notwendig ist; die Vorschläge der Länder sollen geprüft und berücksichtigt werden.

4. Im übrigen ist die Durchführung des FÄG Sache der Länder. Jedoch sollen nach dem Ergebnis einer Besprechung in Bonn außer den im FÄG selbst vorgesehenen Bundesvorschriften aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit noch empfehlende Richtlinien durch den Bundesminister des Innern erlassen werden über:

- die Auslegung des Begriffs „angemessener Mehrbedarf“.
- die Auslegung des Begriffs „geringfügiger Erwerb“

(vgl. Artikel VII FÄG, § 11 d Abs. 1 und 2 RGr.).

II.

Mehrbedarfszulagen (insbesondere Gewährung mehrerer Zulagen)

Zu dieser Frage habe ich in meinem Erlass vom 7. September 1953 vorläufig Stellung genommen. Nach dem Ergebnis der nachträglich erfolgten Beratungen muß jedoch für die Zeit ab 1. Oktober 1953 folgende Regelung gelten:

1. Wenn die in § 11 b RGr. bezeichneten Tatbestände (Alter, Zweidrittel Erwerbsbeschränkung, Sorge einer allein-stehenden Mutter für mindestens zwei Kinder im Volksschulpflichtigen Alter) in der Person eines Hilfsbedürftigen zusammentreffen, so ist ihm dennoch lediglich ein Mehrbedarf in Höhe von 20 vom Hundert des für ihn maßgeblichen Richtsatzes anzuerkennen.

Erläuternd wird bemerkt, daß der Begriff „Volksschulpflicht“ nicht eng auszulegen ist, und zwar besonders im Hinblick auf diejenigen Länder, die das neunte Volksschuljahr — zumeist auf freiwilliger Basis — eingeführt haben.

2. Wenn ein Hilfsbedürftiger eine der im § 11 b RGr. genannten Voraussetzungen erfüllt und auf ihn zugleich die in § 11 d bezeichneten Tatbestände zutreffen (geringfügiger Erwerb unter Aufwendung besonderer Tatkraft oder Erwerbstätigkeit einer Frau, die daneben einen Haushalt zu führen oder Angehörige zu pflegen hat), so kann ein doppelter Mehrbedarf anerkannt werden, und zwar einmal in Höhe von 20 vom Hundert des maßgebenden Richtsatzes nach § 11 b RGr. und in „angemessener Höhe“ gemäß § 11 d RGr.

3. Nach Artikel VII FÄG bestimmt der neue § 11 c RGr., daß die Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer nach dem BVG in der Fassung vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 866) unberührt bleiben. Somit sind die besonderen, über die allgemeine Fürsorge hinausgehenden Leistungen der sozialen Kriegsofferfürsorge nach den ergangenen Bestimmungen ungeschränkt weiterhin zu gewähren. Daneben gelten auch für Kriegsoffer die Vorschriften des FÄG über die Zuerkennung eines Mehrbedarfs usw. Zu beachten ist, daß bei Beschädigten gemäß § 23 Abs. 3 RGr. (Artikel IX FÄG) ein Mehrbedarf in Höhe der vollen Grundrente nach dem BVG anzuerkennen ist, insoweit aber § 11 b RGr. keine Anwendung findet. Die derzeitige Höhe der Grundrenten nach dem Bundes-

versorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder mehr beträgt:

beim Vorliegen einer MdE von 30 v. H. = 15 DM
beim Vorliegen einer MdE von 40 v. H. = 20 DM
beim Vorliegen einer MdE von 50 v. H. = 25 DM
beim Vorliegen einer MdE von 60 v. H. = 35 DM
beim Vorliegen einer MdE von 70 v. H. = 45 DM
beim Vorliegen einer MdE von 80 v. H. = 55 DM
beim Vorliegen einer MdE von 90 v. H. = 65 DM
beim Vorliegen einer MdE von 100 v. H. = 75 DM

4. § 11 c Abs. 2 RGr. besagt, daß Unfallrentnern (gemeint sind offenbar Personen, die auf Grund eines Berufsunfalls eine Rente nach der RVO beziehen) dann ein Mehrbedarf in Höhe der entsprechenden Grundrente eines Kriegsbeschädigten zuzuerkennen ist, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem (unfallbedingten) Körperschaden und der Hilfsbedürftigkeit besteht. Eine Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach § 11 c Abs. 2 RGr. schließt eine ebensolche nach § 11 b RGr. aus.

5. Dasselbe gilt gemäß § 11 c Abs. 3 RGr. für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die eine Entschädigungsrente beziehen und deren Hilfsbedürftigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang mit den durch das Naziregime erlittenen Schäden steht. Ihnen ist ebenfalls ein Mehrbedarf in Höhe der entsprechenden Grundrente eines Kriegsbeschädigten zuzuerkennen, jedoch ohne die Begrenzung auf Fälle mit mindestens 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit. Wird hiernach eine Mehrbedarfszulage gewährt, so bleiben Leistungen nach § 11 b RGr. außer Betracht.

6. § 11 d RGr. bestimmt, daß bei Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem geringfügigen Erwerb nachgehen oder bei Frauen, die erwerbstätig sind, obwohl sie einen Haushalt zu führen oder Angehörige zu pflegen haben, ein „angemessener Mehrbedarf“ (vgl. I Ziff. 4 dieses Erlasses) anzuerkennen ist. Er ist in diesen Fällen auch zusätzlich zu einem nach den Bestimmungen der §§ 11 b, 11 c, 23 RGr. in Frage kommenden Mehrbedarf anzuerkennen. (Wegen der Frage des Verhältnisses zu Leistungen nach § 11 f RGr. vgl. Ziff. 8.)

Wie aus § 11 d Abs. 3 RGr. hervorgeht, ist es der Wille des Gesetzgebers, das Streben nach Selbsthilfe dadurch zu erhalten und zu fördern, daß die trotz erheblicher Belastungen erwerbstätigen Menschen durch die öffentliche Fürsorge eine besondere Behandlung erfahren. Ich empfehle daher, in derartigen Fällen die größtmögliche Hilfe zu gewähren.

7. Nach § 11 e RGr. soll Lehrlingen und Anlernlingen zur Deckung der höheren Kosten ihres laufenden Lebensunterhalts ein Mehrbedarf in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen zugebilligt werden, falls dies nicht offenbar ungerechtfertigt ist. Ein Zusammentreffen der Voraussetzungen nach § 11 b und § 11 d RGr. wird bei Lehrlingen und Anlernlingen in aller Regel nicht vorkommen. Leistungen nach § 11 c und 11 f RGr. sind zusätzlich zu gewähren.

8. Wie bereits im Erlaß vom 26. August 1953 gesagt, wird die Gewährung des Blindenpflegegeldes gemäß § 11 f RGr. besonders geregelt. Vorab weise ich jedoch darauf hin, daß nach der Auffassung des Bundesinnenministeriums und verschiedener Länder Blinden außer dem Pflegegeld nach § 11 f RGr. ggf. auch weitere Mehrbedarfszuschläge zu gewähren sind. Zu dieser Frage wird der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ein besonderes Rechtsgutachten erstatten; die Ländervertreter haben sich bereit erklärt, nach dem Ergebnis dieses Gutachtens zu verfahren.

III.

Einzelfragen bei Durchführung des FAG

1. Mehrbedarfsbestimmungen im Rahmen der geschlossenen Fürsorge.

In der geschlossenen Fürsorge finden die Bestimmungen des FAG über die Zuerkennung eines Mehrbedarfs — ausgenom-

men § 11 f Abs. 2 RGr. — grundsätzlich keine Anwendung. Angeregt wird jedoch vom Bundesminister des Innern und allen Länderreferenten, bei Kriegsbeschädigten auch im Rahmen der geschlossenen Fürsorge einen Mehrbedarf in Höhe ihrer Grundrente bis zur Höhe des zweifachen Taschengeldes anzuerkennen. In der Praxis werden derartige Fälle nur selten vorkommen; ich bitte, der Anregung zu folgen.

2. Bei den Beratungen zwischen Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände wurde übereinstimmend festgestellt, daß Mehrbedarfs-Zuschläge ohne Rücksicht auf die Auffanggrenze zu gewähren sind. Ich bitte, danach zu verfahren.

3. Der neue § 3 a RGr. sieht die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen bei der Aufstellung von Richtsätzen und Richtlinien sowie in mindestens einem Rechtsmittelverfahren vor. Ich habe meinerseits die erforderlichen Maßnahmen getroffen und bitte die Fürsorgeverbände, ebenfalls das Erforderliche zu veranlassen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß der Bund Vorschriften erläßt über die Zusammensetzung des Kreises der zu hörenden Hilfsbedürftigen und über die Form der Anhörung, so daß den Bezirksfürsorgeverbänden insoweit freie Hand bleibt. (Denkbar und möglich ist z. B. die Form der Einholung schriftlicher Stellungnahmen.) Warnen möchte ich in diesem Zusammenhang jedoch vor der Heranziehung politisch-extremistischer Tarnorganisationen; sollten in dieser Hinsicht irgendwelche Zweifel auftreten, so bitte ich, zuvor bei mir Nachfrage zu halten.

4. Abschließend weise ich auf Artikel XI Abs. 4 FAG hin, wonach in laufenden Unterstützungsfällen bisher gewährte, höhere als nach dem FAG zu leistende Unterstützungen zunächst zur Wahrung des Besitzstandes weitergewährt werden können. Von dieser Möglichkeit wird in den Fällen Gebrauch zu machen sein, in denen die Bezirksfürsorgeverbände bei Waisenkinder einen Teil der Waisenrente nicht angerechnet haben. Ich bitte aber zu beachten, daß das Gesetz vom 20. August 1953 von dem Grundgedanken ausgeht, daß beim Vorliegen bestimmter sozialer Tatbestände die Anerkennung eines Mehrbedarfs notwendig und berechtigt, andererseits aber Einkommen und Vermögen stets anzurechnen ist. Die Bemessung der Fürsorgeleistungen richtet sich nach dem Bedarfsprinzip. § 10 RGr. ist nach wie vor — neben der Prüfung der Mehrbedarfsmerkmale besonders zu beachten, da er die Möglichkeit individualisierender Hilfe nach der Besonderheit jedes einzelnen Falles bietet.

Wiesbaden, den 22. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII — 50 a 02 — 975a/53

1319

Finanzausgleich 1953; hier: Festsetzung der Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter für das Rechnungsjahr 1953.

Der Hessische Landtag hat für das Rechnungsjahr 1953 erstmalig die Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter von 0.35 DM auf 0.50 DM je Kopf der Bevölkerung erhöht. Dabei wurde davon ausgegangen, daß eine Ausweitung der gesundheitsfürsorglichen Tätigkeit der Gesundheitsämter notwendig sei. Die Mehrzuweisungen sind danach als Beitrag des Landes zu einer solchen Ausweitung anzusehen.

Ich bitte, diese Absicht des Gesetzgebers bei der Verwendung der Mittel zu berücksichtigen. Vor allem bitte ich zu vermeiden, daß diese Mittel dazu verwendet werden, die im Zuge der kleinen Besoldungsreform und der übrigen Tarifbewegungen erhöhten Personalkosten aufzufangen oder gar die eigenen Etatsätze zu kürzen oder nicht auszuschöpfen.

Wiesbaden, den 17. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII — Med. A. — Az.: 18 a 04 Tgb. Nr. 8920/53 Nr. 183.

1320

Richtlinien für die Bauaufsicht.

Bezug: 1. Erlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1940 (RABL. 1941 I. S. 16). 2. Mein Erlaß vom 28. 7. 1951 Az. VB/3 — 61 f 02 — Tgb. Nr. 299/53.

Anbei wird ein neues Verzeichnis (abgeschlossen am 31. Oktober 1953) der Bestimmungen und Normen, die als „Richt-

linien für die Bauaufsicht“ Gültigkeit haben, übersandt. Das mit Erlaß vom 28. Juli 1951 übersandte Verzeichnis ist hiermit überholt.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Bauaufsichtsbehörden mit Abdrucken zu versehen.

Wiesbaden, den 6. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 02 — Tgb. Nr. 1401/53

Technische Baubestimmungen
(Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden) abgeschlossen am 31. Oktober 1953

Lfd. Nr.	DIN (Blatt)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			
				Datum	RABL.	ZdB	St. A.
1	2	3	4	5	6	7	
I. Lastannahmen.							
1	1055, Bl. 1	Juni 40	Lastannahmen für Bauten. Bau- und Lagerstoffe, Bodenarten, Schüttgüter	5. 6.40	S. I, 316	S. 456	—
1a	ETB-Ergänzung I	Juni 47	Ergänzung	27. 1.48	—	—	—
2	Blatt 2	Aug. 43	dgl. Eigengewichte von Bauteilen	18. 8.43	S. I, 449	S. 315	—
3	Blatt 3	Febr. 51	dgl. Verkehrslasten	10. 3.51	—	—	1951/148, 159
4	Blatt 4	Juni 38	dgl. Verkehrslasten — Windlast —	18. 6.38	S. I, 220	S. 913	—
5	Beiblatt	Febr. 41	dgl. Erläuterungen	12.12.39	S. I, 605	1940, S. 40	—
6	Blatt 5	Dez. 36	dgl. Verkehrslasten — Schneelast —	6.12.40	1941 S. I, 16	1941 S. 314	—
7	—	Mai 38	Tribünenbauten — Belastungsannahmen und bauaufsichtliche Genehmigung	20. 5.38	—	S. 598	—
8	1072	Juni 52	Straßen- und Wegbrücken — Lastannahmen — und Beiblatt	16. 6.52	—	—	1952/29 S. 561
II. Baustoffe.							
a) Mauersteine							
1	105	Jan. 52	Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel	4. 2.52	—	—	1952/9 S. 145
2	1057	Aug. 40	Schornsteinmauersteine für freistehende Schornsteine	6. 8.40	S. I, 136	S. 557	—
3	106	Okt. 52	Kalksandsteine (Mauersteine)	8. 1.53	—	—	1953/5 S. 81
4	398	Okt. 41	Hüttensteine (Mauersteine)	8. 1.42	S. I, 38	S. 195	—
5	18151	Sept. 52	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	14. 8.52	—	—	1952/36 S. 670
6	18152	Sept. 52	Vollsteine aus Leichtbeton	14. 8.52	—	—	1952/36 S. 670
b) Deckensteine							
1	4159	Mai 43	Lochziegel für Stahlsteindecken	9. 8.43	S. I, 448	S. 301	—
2	4160	Mai 43	Lochziegel für Stahlbetonrippendecken	6. 8.43	S. I, 190	S. 178	—
3	4158	Apr. 43	Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken	6. 3.43	S. I, 190	S. 178	—
c) Bindemittel							
1	1164	Juli 42	Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement	30.11.42	S. I, 543	S. 585	—
			Änderung	15.10.43	S. I, 527	—	—
			Änderung	18.10.44	S. I, 392	—	—
2	—	—	Dauernde Überwachung der Zementwerke	30.11.42	S. I, 543	S. 585	—
3	1167	Aug. 40	Traßzement	6. 5.41	S. I, 235	S. 476	—
4	Vornorm 4207	Febr. 43	Mischbinder	4. 3.43	S. I, 188	S. 168	—
5	1060	Mai 41	Baukalk	26. 7.41	S. I, 348	S. 608	—
6	—	—	Karbidkalk	10. 7.41	S. I, 353	S. 624	—
7	51043 Bl. 1	Juli 31	Traß-Begriff, Eigenschaften — (früher DVM 1043, Blatt 1)	6.12.40	1941 S. I, 16	1941 S. 314	—
8	Blatt 2	Juli 31	Prüfverfahren —	6.12.40	1941 S. I, 16	1941 S. 314	—
9	Blatt 3	Juli 31	Traßnormenkalkpulver, Normensand, Prüfgeräte	6.12.40	1941 S. I, 16	1941 S. 314	—
10	51044	März 34	Chemische Untersuchung — (früher DVM 1044)	6.12.40	1941 S. I, 16	1941 S. 314	—
11	1169	Juni 47	Lehmmörtel für Mauerwerk und Putz	—	—	—	—
12	4208	Mai 50	Anhydritbinder —	13. 3.51	—	—	1951/13 S. 145
d) Betonzuschlagstoffe							
1	4226	1945	Teil F der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen; Vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme	—	—	—	—

Lfd. Nr.	DIN (Blatt)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			
				Datum	RABl.	ZdB	St. A.
1	2	3	4	5	6	7	
2	—	Nov. 31	Verwendung von Hochofenschlacke als Zuschlagstoff für Stahlbeton	6. 3.43	S. I, 190	S. 178	—
3	—	Sept. 43	Richtlinien für die Lieferung von Hüttenbims	24. 9.43	S. I, 492	1944 S. 13	—
e) Holz							
1	4074	März 39	Bauholz — Gütebedingungen —	22.12.39	1940 S. I, 16	1940 S. 99	—
2	1101	Jan. 52	Holzwohle — Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung	30. 7.52	—	—	1952/52 S. 998
3	1102	Jan. 52	Holzwohle — Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung	30. 7.52	—	—	1952/52 S. 998
f) Neue Baustoffe und Bauarten							
1	4110	Juli 38	Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauweisen	12. 7.38	S. I, 427	S. 879	—
			Anderung	20. 4.43	S. I, 274	—	—
III. Berechnungsgrundlagen.							
a) Grundbau							
1	1054	Juni 53	Gründungen, zulässige Beanspruchung des Baugrundes, Richtlinien	2.10.53	—	—	1953/44 S. 975
2	—	April 44	Verwendung der Wünschelrute	25. 4.44	S. I, 166	S. 136 (116)	—
b) Mauerwerksbau							
1	1053	Dez. 52	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	22. 4.53	—	—	1953/21 S. 468
2	4106	Mai 53	Wanddicken für Wohnungsbauten	23. 6.53	—	—	1953/28 S. 616
3	4151	—	Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Lochziegeln	4. 2.41	1941 S. I, 94	S. 255	—
4	—	—	Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Leichtbetonsteinen	15. 3.43	S. I, 202	S. 214	—
5	1056, Bl. 1	Aug. 40	Grundlagen für die Ausführung freistehender Schornsteine	19. 6.43	S. I, 553	—	—
6	1056, Bl. 2	Aug. 40	Bestimmungen für die Prüfung von Mauerwerk und Beton für freistehende Schornsteine	6. 8.40	S. I, 436	S. 557	—
7	—	Okt. 44	Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung) R.GBl. I, S. 248	4.10.44	S. I, 366	—	—
8	—	Jan. 44	Nachprüfung der Standsicherheit von Ruinen	21. 4.44	S. I, 50	—	—
9	ETB-Ergänzung	Juni 47	Ergänzung (der Tafel 1 und 2)	27. 1.48	—	—	—
c) Beton- und Stahlbetonbau							
Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton							
Teil A:							
1	1045	1943	Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton	6. 3.43	S. I, 90	S. 178	—
			Ergänzung	18.12.43	1944 S. I, 10	—	—
			Ergänzung	31.12.43	S. I, 32	—	—
			Ergänzung	20. 6.44	S. I, 234	—	—
			Ergänzung	15. 6.51	—	—	1951/27 S. 376
Teil B:							
2	1046	1943	Bestimmungen für die Ausführung von Stahlsteindecken	9. 8.43	S. I, 448	S. 301	—
Teil C:							
3	1047	1943	Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton	3. 4.44	S. I, 157	S. 89	—
Teil D:							
4	1048	1943	Bestimmungen für Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton	3. 4.44	S. I, 157	S. 89	—
Teil E:							
5	4225	Febr. 51	Fertigbauteile aus Stahlbeton	10. 3.51	—	—	1951/14 S. 159
6	4028	Okt. 38	Bestimmungen für die Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen	12.10.38	S. I, 371	S. 1377	—
7	4229	—	Grundsätze für die Ausführung von Tragwerken aus Glasstahlbeton	22. 1.43	S. I, 65	S. 158	—
8	4075	Aug. 51	Massive Brücken, Berechnungsgrundlagen	18.10.51	—	—	1951/47 S. 708

Lfd. Nr.	DIN (Blatt)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			
				Datum	RABL.	ZAB	St. A.
1	2	3	4	5	6	7	
9	4230	Mai 44	Rohrbrücken aus Stahlbeton, zweigeschossig — Abmessungen und Lastannahmen	30. 5.44	S. I, 189	S. 123	—
10	ETB-Ergänzung 1	Juni 47	Ergänzung	27. 1.48	—	—	—
11	4227	Entw. 50	Vorgespannte Stahlbetonteile, Richtlinien für die Bemessung	10. 3.51	—	—	1951/11 S. 159
12	4231	1949	Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten, Richtlinien für Ausführung und Berechnung	20.10.49	—	—	1949/45 S. 463
13	4232	1949	Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung	20.10.49	—	—	1949/45 S. 463
14	4233	März 51	Balken- und Rippendecken aus Stahlbeton — Fertiggelassen mit Füllkörpern	10. 3.51	—	—	1951/14 S. 159
15	4163	Febr. 51	Ziegelsplittbeton-Bestimmungen für Herstellung und Verwendung	10. 3.51	—	—	1951/14 S. 159
16	4164	Okt. 51	Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung	18.10.51	—	—	1951/47 S. 708
d) Stahlbau							
1	1050, Bl. 1	Juli 37	Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau	3. 2.42	S. I, 100	S. 493	—
			Änderung	26. 4.44	S. I, 166	S. 116	—
2	1050, Bl. 2	Juni 47	Altstahl im Hochbau, Richtlinien für Aufarbeitung und Verwendung	—	—	—	—
3	Beiblatt 1	Juni 40	Rohe Sechskantschrauben mit Sechskantmuttern — Rohe Scheiben —	11. 6.40	S. I, 316	S. 506	—
4	Beiblatt 2	Mai 43	desgl. — Metrisches Gewinde —	7. 3.41	S. I, 153	S. 312	—
5	4100	Aug. 34	Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten	16. 9.43	S. I, 481	S. 326	—
				3. 8.44	S. I, 279	—	—
					Sonderdruck		
					S. 170		
6	120	Nov. 36	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	28. 5.42	S. I, 279	S. 331	—
			Ergänzung	9.11.43	S. I, 562	—	—
7	120, Bl. 2	Nov. 36	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — Grundsätze für die bauliche Durchbildung — einschl. Erläuterung und Beiblatt	28. 5.42	S. I, 279	S. 331	—
8	4129	Okt. 40	Trag- und Abspannseile von Kranen	21. 4.41	S. I, 81	S. 279	—
9	1073	Jan. 41	Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken	29. 7.41	S. I, 474	S. 647	—
10	1079	Nov. 38	Stählerne Straßenbrücken — Grundsätze für die bauliche Durchbildung	6.12.40	1941	S. 314	—
					S. I, 16	—	—
11	4101	Juli 37	Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken	6.12.40	1941	S. 314	—
					S. I, 16	—	—
12	4111, Bl. 1	Nov. 43	Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung — Berechnungsgrundlagen	4.11.43	S. I, 592	1944 S. 22	—
13	1360	Mai 30	Technische Grundsätze für den Bau von Aufzügen	24. 2.39	—	S. 288	—
14			Grundsätze für die statische Berechnung der Fördergerüste	6.12.40	1941	S. 314	—
					S. I, 16	—	—
15			Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlbauteile von Abraumförderbrücken	30. 5.44	S. I, 189	—	—
16	4114, Bl. 1		Stahlbau-Stabilitätsfälle, Knickung, Kippung, Beulung, Berechnungsgrundlagen	21. 7.52	—	—	1952/32 S. 603
17	4115		Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau	28. 8.50	—	—	1950/37 S. 369
18	4118	Okt. 51	Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen	3. 4.52	—	—	1952/17 S. 308
e) Holzbau							
1	1052	Dez. 40	Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung	31.12.43	1944 S. I, 24	1944 S. 69	—
			Ergänzung	13. 7.44	S. I, 262	—	—
			Ergänzung	7. 8.44	S. I, 280	—	—
2	1074	Aug. 41	Holzbrücken-Berechnung und Ausführung	18.10.41	S. I, 485	S. 782	—
3	105	Jan. 52	Holzbalkendecken, Balken auf 2 Stützen (Berechnung)	29. 5.52	—	—	1952/26 S. 487
f) Fliegende Bauten							
1	4112	Mai 38	Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten	28. 8.38	S. I, 202	S. 740	—
				29. 4.40	S. I, 207	S. 384	—
IV. Bautenschutz.							
1	4102, Bl. 1	Nov. 40	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Begriffe —	8.10.40	S. I, 524	S. 571	—
2	4102, Bl. 2	Nov. 40	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Einreihung in die Begriffe	8.10.40	S. I, 524	S. 751	—

Lfd. Nr.	DIN (Blatt)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			
				Datum	RABL.	ZdB	St. A.
1	2	3	4	5	6	7	
3	4102, Bl. 3	Nov. 40	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Brandversuche —	8.10.40	S. I, 524	S. 751	—
4	4117	Apr. 44	Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit	15. 4.44	S. I, 1143	S. 121	—
5	ETB-Ergänzung I	Juni 47	Wärme- und Schallschutz	27. 1.48	—	—	—
6	4108	Mai 52	Wärmeschutz im Hochbau	26. 6.52	—	—	1952/29 S. 561
7	4109, Beibl.	Entw. 52	Schallschutz im Hochbau	26. 6.52	—	—	1952/29 S. 561

V. Verschiedenes.

1	1350	Dez. 37	Zeichen für Festigkeitsberechnungen nebst Beiblatt	—	—	—	—
2	276	Aug. 43	Kosten von Hochbauten und damit zusammenhängende Leistungen	14. 6.51	—	—	1951/27 S. 375
3	277	Nov. 50	Umbauter Raum von Hochbauten	1. 2.51	—	—	1951/7 S. 74
4	VDE 0210	Okt. 38	Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen	20. 9.39	S. I, 463	—	—
5	VDE 0210 U	Nov. 37	Umstellvorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen	28.10.39	S. I, 531	—	—
6	VDE 0210 U	Juni 40	Umstellvorschriften	9. 6.41	S. I, 268	S. 564	—
7	VI/40, Ergänzungsbbl. VDE 0210 g XII/40 Ergänzungsbbl.	Dez. 40	Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen	9. 6.41	—	—	—
8	—	—	Änderung	3. 2.42	—	—	—
9	4234	Jan. 53	Stahlbeton-Maste, Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung	8. 4.53	—	—	1953/19 S. 428
10	18951	—	Lehmbauten, Vorschriften für die Ausführung (Lehmbauordnung) und Lehmbauten, Vorschrift für Ausführung, Erlaubnis Wohnungen — Begriffe —	4.10.44	RGBL. I, S. I, 248	—	—
11	18951, Bl. 2	—	Lehmbauten, Vorschrift für Ausführung, Erlaubnis Wohnungen — Begriffe —	13. 3.51	—	—	—
12	283, Bl. 1	—	Wohnungen — Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen	26. 5.51	—	—	1951/25 S. 334
13	283, Bl. 2	—	Wohnungen — Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen	26. 5.51	—	—	1951/25 S. 334
14	4103	Juni 50	Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung	22. 7.50	—	—	1950/32 S. 310
15	—	1950	Technische Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken	15. 6.51	—	—	1951/27 S. 375
16	4121	Aug. 51	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien für die Ausführung	18.10.51	—	—	1951/47 S. 708
17	4420	Jan. 52	Gerüstordnung	9. 7.52	—	—	1952/35 S. 656
18	4420, Beibl. 1	Jan. 52	Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen	9. 7.52	—	—	1952/35 S. 656
19	4420, Beibl. 2	Jan. 52	Stangengerüste besonderer Bauart	9. 7.52	—	—	1952/35 S. 656
20	4411	Juli 52	Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile	9. 7.52	—	—	1952/35 S. 656
21	18017	Aug. 52	Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte	12. 8.52	—	—	1953/38 S. 822

Der Hessische Minister der Finanzen

1321

Änderung der Bestimmungen über Haltung und Benutzung beamteneigener Kraftfahrzeuge.

Die Landesregierung hat am 13. Oktober 1953 mit Wirkung vom 1. November 1953 folgende Änderungen der „Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen“ sowie der „Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge von Beamten und Angestellten des Landes Hessen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen“ beschlossen und mich ermächtigt, die genannten Bestimmungen in der jetzt gültigen

Fassung unter neuer Ziffernfolge im Staats-Anzeiger bekanntzugeben.

I

Abschnitt II der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen vom 21. November 1949 (St. Anz. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 7 wird gestrichen.
2. Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Fahrkilometerentschädigung werden die Kraftwagentypen in folgende Vergütungsgruppen eingeteilt:

Fabrikat und Type des Kraftfahrzeugs	Stärke des Motors	Hubraum	Verg.-Gr.
Krafträder	—	—	I
Gutbrod (Superior)	22 PS	600 ccm	II
Volkswagen (alle Ausführungen)	25 PS	1131 ccm	II
Auto Union (DKW)	23 PS	688 ccm	II
Goliath	24 PS	688 ccm	II
Ford Taunus (Spezial)	34 PS	1172 ccm	III
Opel (Olympia)	39 PS	1477 ccm	III
Opel (Rekord)	40 PS	1488 ccm	III

3. Ziffer 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrkilometerentschädigung beträgt innerhalb eines Jahres:

	in Gr. I	in Gr. II	in Gr. III
für die ersten 9000 km	DM 0,12	DM 0,28	DM 0,30
für jeden weiteren Fahrkilometer	0,11	0,20	0,21

Bis zur Abdeckung des Anschaffungsdarlehens werden von der Fahrkilometerentschädigung für Kraftwagen 0,10 DM und für Krafträder 0,06 DM je km einbehalten und bei dem im Haushaltsplan für Darlehnsrückzahlungen vorgesehenen Titel vereinnahmt. Die gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen, das monatlich vorzulegen ist.“

4. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„Wenn aus privaten Gründen ein in keine Vergütungsgruppe eingeteiltes Kraftfahrzeug oder ein teureres Kraftfahrzeug beschafft wird, als für die dienstlichen Zwecke notwendig ist, so ist der Berechnung der Fahrkilometerentschädigung die Vergütungsgruppe des Fahrzeugs zugrunde zu legen, in der das für die dienstlichen Zwecke notwendige Kraftfahrzeug aufgeführt ist.“

II

Die den Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung beamteneigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen beigefügten „Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge von Beamten und Angestellten des Landes Hessen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen“ werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Beamte und Angestellte des Landes Hessen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen.“

2. In den Richtlinien werden die Worte: „Gehaltvorschüsse“, „den Vorschuß“, „Vorschuß“, „ein Vorschuß“, „des Vorschusses“, „des Gehaltvorschusses“ jeweils durch die Worte ersetzt: „Ankaufsdarlehen“, „das Darlehen“, „ein Ankaufsdarlehen“, „des Ankaufsdarlehens“.

3. In dem den Richtlinien beigefügten Muster werden die Worte: „einen zinslosen Vorschuß“, „des Vorschusses“, „Vorschußempfänger“ jeweils durch die Worte ersetzt: „ein zinsloses Darlehen“, „des Darlehens“ und „Darlehensempfänger“. Ferner werden die Worte: „den er in monatlichen Teilbeträgen von je . . . DM, in Worten: . . . DM abzutragen hat“ gestrichen.

4. Ziffer 3 wird gestrichen.

5. Ziffer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Darlehen darf den Nettoankaufspreis des für die dienstlichen Zwecke notwendigen Kraftfahrzeugs in serienmäßiger Ausstattung (d. h. nach Abzug des etwaigen Behördenpreinsnachlasses) einschließlich Nebenkosten nicht übersteigen.“

6. Ziffer 5 wird gestrichen.

7. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„Das Darlehen wird aus der Fahrkilometerentschädigung getilgt (Ziffer 12 der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen), so lange das Fahrzeug als beamteneigenes Fahrzeug benutzt wird. Entfällt diese Voraussetzung bevor das Darlehen getilgt ist, so kann dem Beamten zur Tilgung des Restdarlehens ein Gehaltvorschuß gewährt werden.“

8. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmsweise kann unter sinngemäßer Anwendung der Ziffern 1—12 auch außerplanmäßigen Beamten und Angestellten in ungekündigter Stellung ein Darlehen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs gewährt werden, wenn der

Beamte oder der Angestellte sich schriftlich verpflichtet, einen etwa noch nicht getilgten Rest des Darlehens sofort in einer Summe zurückzuzahlen, falls er aus dem Dienst ausscheidet.“

9. Ziffer 15 erhält folgende Fassung:

„Wenn aus privaten Gründen ein in keine Vergütungsgruppe eingeteiltes Kraftfahrzeug oder ein teureres Kraftfahrzeug beschafft wird, als für die dienstlichen Zwecke notwendig ist, so ist der Bemessung des Darlehens nur der Netto-Ankaufspreis einschließlich der einzubeziehenden Nebenkosten für das Fahrzeug zugrunde zu legen, das für dienstliche Zwecke als notwendig und ausreichend anerkannt worden ist.“

Die Änderungen treten am 1. November 1953 in Kraft.

Die Neufassung der genannten Bestimmungen liegt in der Anlage bei.

Wiesbaden, den 19. 10. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — H 4220 A — 8 — I 34

Anlage

Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen in der Fassung vom 19. Oktober 1953

I. Privateigene Kraftfahrzeuge

1. Soweit Dienstkraftwagen nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehen, kann für Behördenbedienstete das Benutzen privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen zugelassen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig erscheint (vergl. Nr. 23 der Ausführungsbestimmungen zum RKG).

2. Die Genehmigung hierfür ist schriftlich durch den Fachminister zu erteilen. Die Genehmigungsverfügung ist auf der Reisekostenrechnung zu vermerken. Daneben ist für jede Dienstreise die schriftliche Genehmigung des für die Anordnung der Dienstreise befugten Behördenleiters erforderlich.

3. Die Fahrkostenentschädigung beträgt ohne Rücksicht auf die Größe und Antriebsstärke des Kraftfahrzeugs beim Zurücklegen der Wegstrecken auf Dienstreisen mit privateigenen

- | | |
|--|---------|
| a) Kraftwagen in allen Stufen für
1 Fahrkilometer | 0,19 DM |
| b) Krafträder ohne Rücksicht auf
den Hubraum | 0,12 DM |

4. Mit dieser Entschädigung werden alle vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten, wie Versicherungen, Kraftfahrzeugsteuer, Unterstellungskosten, Betriebskosten usw. abgegolten.

5. Wird ein privateigener Kraftwagen benutzt und werden in ihm andere Bedienstete mitgenommen, um eine Dienstreise auszuführen, so ist für jeden mitgenommenen Bediensteten eine Vergütung von 0,04 DM je km zu gewähren.

6. Unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen kann der Besitzer eines Kraftwagens für die Person und das Kilometer 0,02 DM beanspruchen. Das Mitfahren auf Krafträdern geschieht in freier Entschließung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten. Unfallersatzansprüche, die sich aus solchen Fahrten im Dienst ergeben könnten, können daraus nicht hergeleitet werden.

7. Die Entschädigung nach Ziff. 5 und 6 ist nicht in der Reisekostenrechnung des Kraftfahrzeugbesitzers aufzuführen, sondern in der des mitgenommenen Behördenbediensteten und von diesem an den Kraftfahrzeugbesitzer zu zahlen.

8. Die vorgenannten Entschädigungen nach Ziff. 3, 5 und 6 gelten nur bei Dienstreisen, jedoch nicht für Fahrten innerhalb des ständigen Dienstortes des Bediensteten (Stadtfahrten). Ist ausnahmsweise die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstgeschäften am Dienstort dringend erforderlich, so bestimmt der Fachminister die zu zahlende Entschädigung im Rahmen der in Ziff. 3 festgelegten Sätze. Bei Erteilung derartiger Genehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

II. Beamteneigene Kraftfahrzeuge

1. Der Begriff „beamteneigene Kraftfahrzeuge“ umfaßt die Kraftfahrzeuge, die auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden Interesse des Dienstes von Bediensteten mit einer erheblichen regelmäßigen Reisetätigkeit angeschafft werden, im allgemeinen in den Fällen, in denen

der Behörde Dienstkraftwagen nicht zur Verfügung stehen und dem Behördenbediensteten ein Amtsbezirk zugewiesen ist.

2. Die Bestätigung der Notwendigkeit nach Ziff. 1 und die Anerkennung als beamteneigenes Kraftfahrzeug erfolgt durch die Fachminister.

3. Zur Beschaffung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs kann ein Darlehen gewährt werden. Näheres regeln die in Anlage beigefügten „Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Beamte und Angestellte des Landes Hessen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen“.

4. Die Fahrzeughalter sind, soweit dadurch ihr eigentlicher Dienst nicht beeinträchtigt wird, verpflichtet, Behördenbedienstete und sonstige Personen, die für die Verwaltung dienstlich tätig sind, auf ihren Dienstreisen ohne Entschädigung mitzunehmen.

5. Die Kraftfahrzeughalter sind verpflichtet, sich auf ihre Kosten gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschaden zu versichern.

6. Haftpflichtansprüche jeder Art, die aus dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeuges entstehen, hat — gleichgültig ob die Ansprüche auf Grund dienstlichen oder privaten Anlasses geltend gemacht werden — der Fahrzeughalter (Behördenbedienstete) zu vertreten. Dies gilt auch für etwaige Ersatzansprüche mitfahrender Personen.

7. Die Führung des Kraftfahrzeuges liegt dem Behördenbediensteten ob. Kosten für einen Kraftfahrer dürfen nicht entstehen.

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, höchstens im seitherigen Umfange in besonders gelagerten Einzelfällen bei der Forstverwaltung Kosten für die Haltung eines Kraftfahrers zu erstatten. Von den durch die Kraftfahrerhaltung entstehenden Kosten hat der Kraftfahrzeughalter mindestens 20 v.H. selbst zu tragen.

8. Neben den nach diesen Bestimmungen als Entschädigung zu zahlenden Sätzen steht dem Fahrzeughalter Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 und den dazu ergangenen Erlassen zu (Bediensteten, denen ein Amtsbezirk zugewiesen ist, die ermäßigte Reisekostenvergütung oder Pauschsumme).

9. Mit der nach Ziff. 11 zu zahlenden Fahrkilometerentschädigung werden mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer und der Kosten für die Beschaffung der Kennzeichenschilder die vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten, wie Abschreibung, Verzinsung, Versicherungen, Unterstellungskosten, Unterhalts-, Betriebskosten usw. abgegolten. Die Kraftfahrzeugsteuer und die Kosten für die Beschaffung von Kennzeichenschildern werden gesondert erstattet.

10. Zur Berechnung der Fahrkilometerentschädigung werden die Kraftwagentypen in folgende Vergütungsgruppen eingeteilt:

Lfd. Nr.	Fabrikat und Type des Kraftfahrzeugs	Stärke des Motors	Hubraum	Verg. Gr.
1	Krafträder	—	—	I
2	Gutbrod (Superior)	22 PS	600 ccm	II
3	Volkswagen (alle Ausführg.)	25 PS	1131 ccm	II
4	Auto Union (DKW)	23 PS	688 ccm	II
5	Goliath	24 PS	688 ccm	II
6	Ford Taunus (Spezial)	34 PS	1172 ccm	III
7	Opel (Olympia)	39 PS	1477 ccm	III
8	Opel (Rekord)	40 PS	1488 ccm	III

11. Die Fahrkilometerentschädigung beträgt innerhalb eines Jahres

	in Gruppe I	in Gruppe II	in Gruppe III
für die ersten 9000 km	0,12 DM	0,28 DM	0,30 DM
für jeden weiteren Fahrkilometer	0,11 DM	0,20 DM	0,21 DM

Bis zur Abdeckung des Anschaffungsdarlehens werden von der Fahrkilometerentschädigung für Kraftwagen 0,10 DM und für Krafträder 0,06 DM je km einbehalten und bei dem im Haushaltsplan für Darlehensrückzahlungen vorgesehenen Titel vereinnahmt.

Die gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen, das monatlich vorzulegen ist.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die festgesetzte Fahrkilometerentschädigung zu ändern, wenn dies auf Grund der wirtschaftlichen Lage notwendig ist.

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Bereich der Forstverwaltung für diejenigen Beamten, die bei Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gezwungen sind, überwiegend Waldwege und schlechte Verkehrsstraßen zu benutzen, zu der in Abschnitt II Ziff. 11 festgesetzten Fahrkilometerentschädigung einen Zuschlag bis zu 0,02 DM je Kilometer zu gewähren.

12. Wenn aus privaten Gründen ein in keine Vergütungsgruppe eingeteiltes Kraftfahrzeug oder ein teureres Kraftfahrzeug beschafft wird, als für die dienstlichen Zwecke notwendig ist, so ist der Berechnung der Fahrkilometerentschädigung die Vergütungsgruppe des Fahrzeugs zugrunde zu legen, in der das für die dienstlichen Zwecke notwendige Kraftfahrzeug aufgeführt ist.

III. Anmietung von Kraftfahrzeugen

1. Kraftfahrzeuge dürfen nur ausnahmsweise und bei unabweisbarem Bedürfnis angemietet werden. Die Anmietung von Kraftfahrzeugen zu Dienstreisen im Einzelfalle ist nur unter eingehender Begründung mit Genehmigung des Behördenleiters — bei Vorständen von Behörden mit Genehmigung der nächstvorgesehenen Dienstbehörde — zulässig.

2. Die Begründung und Genehmigung ist der Reisekostenrechnung beizufügen.

3. Über die Anmietung von Kraftfahrzeugen auf längere Zeit entscheidet der Fachminister.

IV. Sonstiges

1. Vorhandene beamteneigene Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Richtlinien über Beschaffung und Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge vom 19. April 1937 (RBB S. 180) aus Mitteln der Verwaltung beschafft und unterhalten werden, können bis zur Tilgung des Ankaufsdarlehens und dem damit verbundenen Übergang des Kraftfahrzeugs in das Eigentum des Behördenbediensteten unter den Bedingungen, zu denen sie zugewiesen worden sind, weiterhin benutzt werden. Nach Tilgung des Ankaufsdarlehens richtet sich die Abfindung nach Abschnitt II dieses Erlasses. Neuanschaffungen von Kraftfahrzeugen nach den vorgenannten Bestimmungen sind nicht mehr zulässig.

2. Die früher für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen gezahlte Entschädigung in Höhe von 2,5 Dpf darf nicht mehr gezahlt werden.

3. Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. November 1953 in Kraft.

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Beamte und Angestellte des Landes Hessen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen.

1. Den planmäßigen Beamten können von dem Fachminister, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Beschaffung eigener Kraftfahrzeuge aus Staatsmitteln Darlehen gewährt werden, wenn dringende Gründe — bei Anlegung eines strengen Maßstabes — die Anschaffung und Benutzung des Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke rechtfertigen. Die Voraussetzungen hierfür werden im allgemeinen gegeben sein, wenn regelmäßig täglich oder in kurzen Abständen Dienstreisen, insbesondere solche zur Vornahme von Amtshandlungen an verschiedenen Orten im Dienstbezirk eines Beamten auszuführen sind, und wenn durch die Kraftfahrzeugbenutzung auswärtige Übernachtungen vermieden oder eingeschränkt werden können oder sonst die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschleunigt und erleichtert wird.

2. Darlehen werden nur für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen in serienmäßiger Ausstattung gewährt, die von inländischen Firmen bezogen werden können.

3. Das Darlehen darf den Nettoeinkaufspreis des für die dienstlichen Zwecke notwendigen Kraftfahrzeugs in serienmäßiger Ausstattung (d. h. nach Abzug des etwaigen Behördenpreinsnachlasses) einschließlich Nebenkosten nicht übersteigen. Die einzubeziehenden Nebenkosten bestehen aus

- den Kosten für die zusätzlichen Ausstattungsstücke, wenn ihre Beschaffung als notwendig anerkannt wird, z. B. Schneeketten, Nebellampen;
- den Überführungskosten für das Kraftfahrzeug vom Lieferort zum dienstlichen Wohnsitz des Beamten und den Kosten für die Übergabe des Kraftfahrzeugs (einschließlich der Probefahrt), sofern diese Kosten nach dem Kaufvertrag nicht von der Herstellungsfirma zu tragen sind;

c) den Kosten für die polizeiliche Zulassung, insbesondere auch für die Abstempelung des polizeilichen Kennzeichens.

4. Das Darlehen ist zinsfrei.

5. Das Darlehen wird aus der Fahrkilometerentschädigung getilgt (Ziffer 11 der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen), so lange das Fahrzeug als beamteneigenes Fahrzeug benutzt wird. Entfällt diese Voraussetzung, bevor das Darlehen getilgt ist, so kann dem Beamten zur Tilgung des Restdarlehens ein Gehaltsvorschuß gewährt werden.

6. Der Beamte hat in seinem Antrag zu erklären, daß er aus der Gewährung des Darlehens keinen Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung herleiten will und daß er damit einverstanden ist, daß ein nach seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst oder nach seinem Übertritt in den Ruhestand etwa verbleibender Rest des Darlehens von seinen künftigen Versorgungsbezügen in monatlichen Teilbeträgen einbehalten wird.

7. Der Beamte und seine Ehefrau haben sich schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß, falls der Beamte vor der vollständigen Rückzahlung des Darlehens sterben sollte, die Restforderung des Staates gegen den Verstorbenen auf das der Witwe und den Waisen zustehende Sterbegeld im Rahmen der Vorschrift des § 96 Abs. 2 DBG vom 26. Januar 1937 — RGBl. I S. 39 — angerechnet wird.

8. So lange das Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist, darf das Kraftfahrzeug ohne Genehmigung des Fachministers und des Finanzministers nicht veräußert oder sonst an einen Dritten zur Benutzung abgegeben werden.

9. Der Beamte hat vor Auszahlung des Darlehens zur Sicherung der Forderung bis zur Abdeckung des bewilligten Darlehens das Kraftfahrzeug dem Land Hessen nach beigefügtem Muster durch schriftlichen Vertrag frei von Rechten Dritter zu übereignen. Seine Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter wird dadurch nicht berührt.

10. Der Beamte hat sich vor Auszahlung des Darlehens gegen Unfall und Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschädenfällen zu versichern.

11. Ausnahmsweise kann unter sinngemäßer Anwendung der Ziffern 1—10 auch außerplanmäßigen Beamten und Angestellten in ungekündigter Stellung ein Darlehen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs gewährt werden, wenn der Beamte oder der Angestellte sich schriftlich verpflichtet, einen etwa noch nicht getilgten Rest des Darlehens sofort in einer Summe zurückzuzahlen, falls er aus dem Dienst ausscheidet.

12. Die Bewilligung des Darlehens bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Finanzministers. Die Zustimmung ist in der Auszahlungsanordnung ersichtlich zu machen.

13. Wenn aus privaten Gründen ein in keine Vergütungsgruppe eingeteiltes Kraftfahrzeug oder ein teureres Kraftfahrzeug beschafft wird, als für die dienstlichen Zwecke notwendig ist, so ist der Bemessung des Darlehens nur der Netto-Ankaufspreis einschließlich der einzubeziehenden Nebenkosten für das Fahrzeug zugrunde zu legen, das für dienstliche Zwecke als notwendig und ausreichend anerkannt worden ist.

Muster

für den nach Ziffer 9 abzuschließenden Vertrag.

Der bei der Behörde
beschäftigte Beamte/Angestellte
erhält vom Hessischen Staat zur Anschaffung eines beamteneigenen Personenkraftwagens/Krafttrades (Marke) ein zinsloses Darlehen in Höhe von
in Worten:

Zur Sicherung der durch die Auszahlung des Darlehens entstehenden Forderung überträgt der Darlehensempfänger mit Erwerb des Eigentums an dem anzuschaffenden Kraftfahrzeug dieses Eigentum auf den Hessischen Staat bis zur restlosen Abtragung des Darlehens. Der Hessische Staat überläßt das sicherungshalber übereignete Kraftfahrzeug dem Darlehensempfänger zur unentgeltlichen pfleglichen Benutzung. Durch diese Abmachung wird die Übergabe des Besitzers ersetzt. Im

übrigen greifen die Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen Platz.

., den
Der dem Darlehensempfänger unmittelbar vorgesetzte
Behördenleiter
., den
Der Darlehensempfänger

1322

Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte.

Bezug: Mein Erlaß vom 29. September 1953 — P 2101 A — 25 — I 31

Die meinem vorbezeichneten Erlaß als Anlage 3 und 4 beigegebenen Formblätter können durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden-Kastel, Philippsring 10, bezogen werden. Ich bitte, von dieser Möglichkeit aus Ersparnisgründen Gebrauch zu machen.

Wiesbaden, den 29. 10. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2101 A — 25 — I 31

1323

Zahlung von Kinderzuschlag an verheiratete weibliche Beamte und Angestellte, deren Ehemann Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht.

An verheiratete weibliche Beamte ist Kinderzuschlag bisher nicht gezahlt worden, wenn der Ehemann Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht.

Der Familienzuschlag, der im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung und auch der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gewährt wird, deckt die Unterhaltskosten für die Familienangehörigen des Arbeitslosen nicht. Er soll ihm vielmehr lediglich die Erfüllung seiner Unterhaltspflichten erleichtern. Der Zuschlag erreicht auch nach Erhöhung der Unterstützungssätze auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1022) nicht den Betrag von monatlich 40 DM, der als Höchstgrenze für die bei der Gewährung des Kinderzuschlages nicht zu berücksichtigenden Unterhaltsleistungen gilt.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß einer verheirateten Beamtin vom 1. Oktober 1953 an bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Kinderzuschlag auch dann gezahlt wird, wenn ihr Ehemann Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht.

Für Arbeiter und Angestellte gilt Entsprechendes.

Wiesbaden, den 20. 10. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1513 A — 81 — I 32

1324

Erhöhung von Überstundenvergütungen für Angestellte.

Bezug: Mein Erlaß vom 11. August 1953 — P 2104 A 1 — I 31 (St.Anz. S. 763).

Die Bundesrepublik und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband — am 31. Juli 1953 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte abgeschlossen. Eine Abschrift des Vertrages ist in der Anlage beigefügt.

Den dem Vertrag als Anlage beigefügten Tarifvertrag vom 31. Juli 1953, abgeschlossen zwischen der Bundesrepublik, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits, habe ich bereits mit meinem Bezugserslaß bekanntgegeben. Von einer nochmaligen Veröffentlichung sehe ich daher ab.

Für die Durchführung des Vertrages gilt mein Erlaß vom 11. August 1953 — P 2104 A — 1 — I 31 entsprechend.

Wiesbaden, den 29. 10. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2104 A — 1 — I 31

Abschrift.

Tarifvertrag vom 31. Juli 1953.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits,

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte
Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130
des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und

Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 31. Juli 1953 abgeschlossen worden ist.

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 31. Juli 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 31. 7. 1953

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung: gez. Hartmann.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1325

Bestätigung der Jagdaufseher und Ausstellung der Dienstausweise; hier: Ergänzung des Rd-Erl. d. Hess. Min. f. L. u. F. vom 14. 8. 1953 (St.Anz. Nr. 35 v. 28. 8. 53, S. 764).

In Ziffer III Absatz 2 des vorgenannten Erlasses wird der Inhalt der dortigen Klammer wie folgt ergänzt:

„(mindestens Forstwart-Prüfung, Hilfsförster-Prüfung bzw. Revierförster-Anwärter-Prüfung)“.

Wiesbaden, den 29. 10. 1953

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — IIIe — I/2292 (II) — 702.02

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1326

Errichtung einer Pfarrvikarie im Kreise Wetzlar

Mit Wirkung vom 1. November 1953 scheiden die katholischen Einwohner der im Kreise Wetzlar gelegenen Orte Leun, Allendorf, Biskirchen, Bissenberg, Holzhausen, Stockhausen, Tiefenbach und Ulm aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Wetzlar aus und werden zu einer neuen Kirchengemeinde

vereinigt. Das Gebiet der Kirchengemeinde umfaßt die Gemeindebezirke der genannten Orte.

In der neuen Kirchengemeinde wird eine Pfarrvikarie errichtet.

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — VI/5 — 883/03 — 53

Verschiedenes

1327

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1953

		Veränderungen gegenüber Vorwoche	
		+/-	
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	25 239	+	21 998
Postcheckguthaben	11	—	2
Inlandswechsel	136 396	—	10 073
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	168 308		
b) angekaufte	16 797	+	18 678
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	32		
b) Ausgleichsforderungen	24 245		
c) sonstige Sicherheiten	407		
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—	2 304
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	2 414	—	6 808
Sonstige Vermögenswerte	30 125	—	1 113
	412 474	+	20 376

		Veränderungen gegenüber Vorwoche
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 152	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	269 883	+ 30 032
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	530	+ 18
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 217	— 2 753
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14 300	— 9
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 700	+ 493
f) von ausländischen Einlegern	23 646	+ 7 527
	327 276	+ 20 259
Sonstige Verbindlichkeiten	19 046	+ 117
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 46 241 (+ 2 121)		
	412 474	+ 20 376

Frankfurt (Main), den 24. 10. 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Kassel

1328

Einziehung einer Wegeparzelle.

Die Gemeinde Rhenege beabsichtigt einen Teil einer Wegeparzelle von ihrem im Grundbuch von Rhenege, Band 5, Blatt 127, verzeichneten Grundstück, Flur 5, Parzelle 134, einzuziehen. Berechtigte Einsprüche können innerhalb von 21 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, auf dem Bürgermeisteramt Rhenege schriftlich geltend gemacht werden.

Rhenege (Waldeck), den 29. 10. 1953 Der Bürgermeister

Wiesbaden

1329

Einziehung von Wegen.

Die in der Gemarkung von Bad Schwalbach gelegenen und zum Friedhofsgelände gehörenden Wege, Flur 1, Flurstück 3421, Weg in der 5. Gewann im Hirzhorn, 0,63 Ar; Flur 1, Flurstück 3423, Weg zwischen 5. und 6. Gewann im Hirzhorn, 6,16 Ar, sollen eingezogen werden, da sie für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt werden, sondern zum Friedhofsgelände gehören.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1833 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Etwaige Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen und zwar in der Zeit vom 2. November 1953 bis einschließlich 28. November 1953 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Flurkarte liegt im Rathaus, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Bad Schwalbach, den 24. 10. 1953 Der Bürgermeister

Buchbesprechungen

„Straßenverkehrs-Ordnung“, Heft 92 b der „WK-Reihe“. Kommentar von Regierungsrat im Bundesverkehrsministerium, Bonn, Dr. Hermann Lütkes, 87 Seiten Gesetzestext mit Kommentar, 8 farbige Tafeln der jetzt geltenden Verkehrszeichen, Loseblatt-Ausgabe in Elefantenhaut-Hefter, 5,90 DM. Verlag Kommentator GmbH., Frankfurt am Main, Schumannstraße 29.

Nachdem bereits vor mehr als Jahresfrist die Kodifikation des Straßenverkehrsrechts eingeleitet worden ist, die längere Zeit in Anspruch nehmen wird, war es notwendig, eine Zwischenlösung zu schaffen, die den zuständigen Behörden eine zuverlässige Rechtsgrundlage für ihre Maßnahmen zur Sicherung und Ordnung des modernen Straßenverkehrs bietet. Dies ist durch die Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1201) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom gleichen Tage

(BGBl. I S. 1166) geschehen. Der Autor, welcher als Referent im Bundesverkehrsministerium einen hervorragenden Anteil an der Gestaltung des neuen Rechts hatte, hat in der vorliegenden Ausgabe die zahlreichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung erläutert und dabei die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte verwertet; er hat gleichzeitig einen Kommentar über die „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ angekündigt, der nach Bekanntgabe der Dienstanweisung zu dieser Verordnung erscheinen wird.

Die neue Straßenverkehrs-Ordnung bringt gegenüber dem früheren Recht zahlreiche Änderungen. So sind vor allem die Vorschriften erweitert worden, die der Lärmbekämpfung dienen. Neu aufgenommen wurden besondere Regeln über das Verhalten an Bahnübergängen, auf Autobahnen sowie Bestimmungen über die Vorfahrt und die Beförderung von

Personen auf Lastkraftwagen, Anhängern und Krafträdern. Außerdem wurden neue Verkehrszeichen — u. a. Fußgängermarkierungen und „weiße Seitlinien“ — eingeführt.

Dem Verfasser ist es gelungen, den komplizierten Stoff in leicht verständlicher Weise zu kommentieren, weshalb die aufschlußreiche und praktische Ausgabe den für die Bearbeitung von Verkehrsangelegenheiten zuständigen Beamten bestens empfohlen werden kann.

Regierungsrat Schultheis

Sozialgerichtsgesetz, Textausgabe. Verlag: Franz Vahlen, GmbH., Berlin, 144 Seiten, brosch. 4,75 DM.

Die Textausgabe des Sozialgerichtsgesetzes, die von Ministerialdirigent Hofmann und Oberregierungsrat Schröder, beide vom Bundesarbeitsministerium, Bonn, herausgegeben wurde, erfüllt die Erwartungen. Die beiden Verfasser, die maßgeblich an den Arbeiten zur Schaffung des Sozialgerichtsgesetzes beteiligt waren, bürgen für einwandfreie Darstellung. Durch die im Sozialgerichtsgesetz vorliegenden häufigen Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung und andere Gesetze ist es ein wesentlicher Vorzug dieser Ausgabe, daß die zitierten Paragraphen im Wortlaut aufgeführt sind, so daß sich ein Nachschlagen erübrigt. Diese Textausgabe wird immer ihren Wert behalten und bei allen Organisationen und Verwaltungen, die mit der Sozialversicherung zu tun haben, zum eisernen Bestand gehören.

Ministerialrat Horeni

Kommentar zum Schwerbeschädigtengesetz (Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 — SBG) von Dr. Herbert Zigan. Erschienen in der Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg, 1953, in der Sammlung „Bücher des Betriebsberaters“, 272 Seiten, DIN A 5, engl. broschiert 10,80 DM, Leinen 12,80 DM.

Der Kommentar des Arbeitsrechtlers Dr. Zigan ist, in seiner ausgewogenen, allè wichtigen rechtstheoretischen und praktischen Fragen angemessen berücksichtigenden Darstellung, für Ämter, Betriebe und für die Schwerbeschädigten selbst gleich brauchbar. Mit der Aufnahme wichtiger Teile aus Nachbargesetzen, mit ausführlichen Vorbemerkungen zu jedem Gesetzes-Abschnitt und mit präzisen Hinweisen auf das alte Schwerbeschädigtenrecht mit der Rechtsprechung dazu und auf die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes empfiehlt sich das Buch schon bei der ersten Durchsicht. Der Kommentierung jeder Vorschrift ist ein gut gegliedertes Inhaltsverzeichnis als übersichtlicher Wegweiser zu den Ein-

zelproblemen vorangestellt. Jedes Gesetzesgebiet (Geschützter Personenkreis, Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe, Fürsorgepflichten der Arbeitgeber, Kündigungsschutz, Beschwerde usw.) wird nach seinen Merkmalen und seiner praktischen Bedeutung eingehend rechtlich untersucht. Zur grundsätzlichen Seite des Gesetzes wird der sozialfürsorgereiche Sinn der Beschäftigung der Schwerbeschädigten, die weniger Mittel zu Leistung und Lohn, als Hilfe zur Lebensbewältigung ist, klar herausgestellt und damit dem Arbeitgeber die Pflicht zur tatsächlichen Beschäftigung der Schwerbeschädigten verdeutlicht, wozu allerdings die an anderer Stelle des Kommentars (in § 10 II 5 a) vertretene Auffassung, daß auch Probe- oder befristete Verträge und auch Formalverträge ohne Eingliederung in den Betrieb genügen, nicht recht passen will.

Der Verfasser erläutert weiter auch Sachgebiete aus dem Vorbehaltsbereich der Bundesregierung (§§ 39 und 3,2 SGB) und leistet damit Vorarbeit für Übergangsregelungen der Arbeitsbehörden, Hauptfürsorgestellten und Ministerien. Zum Verfahrensrecht ist besonders wichtig eine kurze systematische Darstellung des Rechtsschutzes für dieses Gebiet. Hier wird die Möglichkeit einer Feststellungsklage bei bestehendem Streit über unmittelbare Folgen aus diesem Gesetz, z. B. bei streitiger Schwerbeschädigten-Eigenschaft, erwogen. Die Behandlung des Rechtsschutzes gegen einzelne Handlungen und Unterlassungen der das Gesetz ausführenden Behörden nimmt einen breiten Raum in den Erläuterungen ein. Auch die so viel und heftig diskutierte Zweigleisigkeit der Verfahrenszuständigkeit — für Akte der Arbeitsverwaltung aus dem SBG die Sozialgerichtsbarkeit, für Maßnahmen der Hauptfürsorgestellten die Verwaltungsgerichtsbarkeit — wird erörtert. Es finden sich Formulierungen von Klageanträgen. Auch der mögliche Umfang der Nachprüfung der aus dem SBG folgenden Verwaltungsakte durch die Beschwerdeausschüsse und die Gerichte wird in den Kreis der Betrachtung gezogen. Zustellungsfragen werden geklärt.

Der Kommentator fragt auch, aus welchem Grunde der Gesetzgeber keine Regelung der Quotenherabsetzung für öffentliche Verwaltungen getroffen hat. Er gibt auch ergänzende Auslegungen des Gesetzes, wenn er z. B. zu § 8 (4) SBG die Anrechnung bereits beschäftigter Witwen und Ehefrauen für möglich hält. Er streift auch die verfassungsrechtlichen Bedenken rückwirkender Bestätigung in der US-Zone gezahlter Ablösungsbeträge.

Alles in allem: Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zur Erschließung des Schwerbeschädigtenrechts.

Regierungsrat Dr. E. Viktor Hoffmann

Stellenausschreibungen

Die freigewordene **Direktorstelle an der Werkkunstschule der Stadt Offenbach** ist baldigst zu besetzen. Der Direktor ist Staatsbeamter und erhält Besoldung nach A 2 b der Reichsbesoldungsordnung und Wohnungsgeld nach Ortsklasse S. Die eventuelle Vereinbarung einer Probezeit im Angestelltenverhältnis wird vorbehalten.

Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie künstlerisch, pädagogisch, menschlich und organisatorisch geeignet sind, eine große Werkkunstschule mit den verpflichtenden Traditionen der Offenbacher Werkkunstschule zeitgemäß zu leiten, und daß sie über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie befähigen, eine ständige Verbindung mit der praktischen Wirtschaft zu pflegen. Die Ausbildung in einem Fach, das Gegenstand des Lehrplans der Offenbacher Werkkunstschule ist, wird nicht gefordert.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Geburtsurkunde, polizeilichem Führungszeugnis, Spruchkammerentscheid, amtsärztlichem Zeugnis und Zeugnissen über abgelegte Prüfungen und bisherige Beschäftigungen sowie Referenzen bis zum 1. Januar 1954 an den Magistrat der Stadt Offenbach einzusenden.

Darmstadt, den 19. 10. 1953

Der Regierungspräsident

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

Darmstadt-Stadt: 1 prakt. Arzt,

Darmstadt-Stadt: 1 Facharzt für Chirurgie.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks

Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunden, Approbationsurkunde und gegebenenfalls Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens **30. November 1953** beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5 DM für jede Stelle) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte, Postscheckkonto Nr. 89 248 Frankfurt (Main) zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 19. 10. 1953

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt

Für die Chirurgische Klinik der Krankenanstalten der Stadt Darmstadt wird ein **Assistenzarzt** zum sofortigen Eintritt gesucht. Bezahlung nach Vergütungsgruppe III der TO A. Bewerber, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG anrechnungsfähig sind, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Befähigungsnachweise, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild, Angabe der Ausbildung und der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten

werden bis **1. Dezember 1953** an das Städtische Hauptverwaltungsamt Darmstadt, Lagerhausstraße 1, erbeten.

Für das neue Städtische Krankenhaus der Stadt Rüsselsheim am Main (210 Betten) ist die Stelle des **Geschäftsführers** zu besetzen. Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die zur selbständigen Leitung der Verwaltung eines Krankenhauses befähigt sind. Mehrjährige Erfahrung in der Krankenhausverwaltung organisatorische und wirtschaftliche Kenntnisse auch im Kassen- und Rechnungswesen sind nachzuweisen. Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV TOA. Probezeit sechs Monate. Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Referenzen sind bis zum **10. Dezember 1953** beim Personalamt der Stadt Rüsselsheim, Zimmer 39, einzureichen.

Der Magistrat

Bei dem Stadtbauamt der Stadt Rüsselsheim ist zum **1. Januar 1954** die Stelle eines techn. **Ober-Inspektors** als Vertreter des Baurates und gleichzeitiger Sachbearbeiter für Bauaufsicht zu besetzen. Besoldung erfolgt nach Gruppe A 4 b 1 der REO, Ortsklasse B. Probezeit beträgt 6 Monate. Bei Eignung ist Aufstiegsmöglichkeit gegeben. Verlangt werden abgeschlossene techn. Fachschulbildung, Erfahrung im Tiefbau, Bauaufsicht und Verwaltungspraxis. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind bis zum **30. November 1953** beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim — Personalamt, Zimmer 39 — einzureichen. Bewerber zu Art. 131 GG erhalten bei gleicher Befähigung den Vorrang.

Rüsselsheim, den 2. 11. 1953

Der Magistrat

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3126

Aufgebot. Die Witwe Margarete Lau, geb. Feix, in Bad Wildungen, Langemarkstraße 11, vertreten durch Rechtsanwalt Fuchs in Bad Wildungen, hat als eingetragene Eigentümerin das Aufgebot der verloren gegangenen Hypothekenbriefe über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Bad Wildungen, Band 26, Art. 758 in Abt. 3: 1. Nr. 6 über 547,25 Goldmark Darlehen; 2. Nr. 7 über 771,77 Goldmark Darlehen; 3. Nr. 8 über 1768,06 Goldmark Kaufgeldanteil, sämtlich für die ungeteilte Erbengemeinschaft: a) Dr. med. Max Lau in Bad Wildungen; b) Gertrud Neumann in Rhoden; c) Margarethe Neumann in Rhoden; d) Ehefrau Gertrud Geyer, geb. Lau, in Mannheim, eingetragenen Hypotheken beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. März 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 4/53
Bad Wildungen, 3. 11. 53 Amtsgericht

3127

Aufgebot. Die Jewish Restitution Successor Organisation, gesetzlich vertreten durch ihren Generaldirektor Benjamin B. Ferencz — dieser vertreten durch Executive Officer Samuel Dallob — Nürnberg, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Gläubigerin der im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Bergen-Enkheim, Band 98, Blatt 3791, Abt. III, Nr. 2, zugunsten der Witwe Christine Dollhausen, geb. Gerlings, eingetragene Hypothek über 1400 DM beantragt. Es wird daher Aufgebotstermin auf den 26. Februar 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumt. Die Gläubigerin der oben bezeichneten Hypothek wird aufgefordert, ihr Recht spätestens im Aufgebotstermin bei dem Gericht anzumelden, widrigenfalls sie mit ihrem Recht ausgeschlossen wird. Die Anmeldung hat die Angabe der Berechtigung zu enthalten; urkundliche Beweismittel sind in Urschrift oder Abschrift beizufügen. 316 F 166/52
Frankfurt/M., 3. 11. 53 Amtsgericht

3128

Aufgebot. 1. Die Frau Luise Brechtel, geb. Strauß, 2. die Frau Paula Oechslein, geb. Strauß, beide wohnhaft in Nenzenheim, Ufr., 3. der Dr. med. Fritz Ostertag in Fürth/Bayern, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 144, Blatt 6597, Abt. III, Nr. 2, zugunsten von a) Frau Luise Brechtel, geb. Strauß, b) Frau Paula Oechslein, geb. Strauß, c) Fräulein Maria Strauß eingetragene Hypothek über GM 8250.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 236 53

Frankfurt a. M., 5. 11. 53 Amtsgericht

3129

Aufgebot. Der Herr Arno Goebel in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Acker in Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 7, Blatt 272, Abt. III, Nr. 22, zugunsten von Gustav Zerbe in Frankfurt a. M., eingetragene Grundschuld über GM 5000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 256 53

Frankfurt a. M., 4. 11. 53 Amtsgericht

3130

Aufgebot. Der Fabrikant Erich May in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwältin Dr. A. Saalwächter in Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Teilgrundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 32, Blatt 1248, Abt. III, Nr. 14a, zugunsten der Deutschen Industriebank in Düsseldorf eingetragene gewesene Teilgrundschuld über RM 33 000.—, auf die sie durch Löschungsbewilligung vom 20. Dezember 1952 verzichtet hat, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. März 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10,

Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 262 53

Frankfurt a. M., 6. 11. 53 Amtsgericht

3131

Aufgebot. Der Architekt Walter Zimmermann in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Gerhard Meißner in Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 112, Blatt 5340, Abt. III, Nr. 8, zugunsten der Frau Gertrud Niemann, geb. Seligmann, eingetragene Hypothek über GM/RM 6000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. März 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 265 53

Frankfurt a. M., 11. 11. 53 Amtsgericht

3132

Die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO), vertreten durch ihren Generaldirektor Benjamin B. Ferencz, dieser wiederum vertreten durch Executive Officer Samuel Dallob, Nürnberg, Fürther Straße 112, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gersfeld, Band 26, Blatt 887 in Abt. III lfd. Nr. 3 für Edeltrud Grosse eingetragene Hypothek von 3000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3b F 40/53 „Ger“

Fulda, 3. 11. 53 Amtsgericht

3133

Aufgebot. Der Goldschmied Franz Neudecker in Groß-Auheim, Langgasse 14 — vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Kress, Groß-Auheim — hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Groß-Auheim, Band 81, Blatt 3440 in Abt. III Nr. 1 für den Groß-Auheimer Darlehenskassenverein e. GmbH in Groß-Auheim eingetragene zu 5 1/2% verzinsliche Grundschuld von 2000 RM beantragt. Der

Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 21, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 26/53

Hanau, 2. 11. 53

Amtsgericht

3131

Die Ehefrau Berta Weider, geb. Bohn, in Oberufhausen Nr. 56, Krs. Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Ober- u. Unterufhausen, Band VI, Art. 158, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Ober- und Unterufhausen, Ktbl. 6, Parz. 49, Acker bei der Soiberger Linde, 22,19 Ar groß, gemäß § 927 BGB beantragt. Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin Anna Elisabeth Schreiber in Oberufhausen wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 7/53

Hünfeld, 5. 11. 53

Amtsgericht

3135

Der Landwirt Josef Möller aus Großenbach, Krs. Hünfeld, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hünfeld, Band 8, Blatt 1346, in Abt. III, Nr. 1, für den Großenbacher Spar- u. Darlehnskassenverein e. G. m. b. H. zu Großenbach eingetragene mit 5½ v. H. verzinsliche Grundschuld von 1100 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 8/53

Hünfeld, 5. 11. 53

Amtsgericht

3136

Aufgebot. Die Ehefrau Elisabeth Schwöbel, verw. Selzer, geb. Haas, Kimbach (Odenwald), gleichzeitig für sich und als elterliche Gewalthaberin für ihren minderjährigen Sohn Hans Selzer, geboren 23. August 1948, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weber, Schlüchtern, hat das Aufgebot des verlorenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Niederzell, Blatt 133, in Abt. III, Nr. 9, eingetragene Hypothek im Betrage von 1500 GM für die Landeskreditkasse in Kassel beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 7/53

Steinau, 6. 11. 53

Amtsgericht

3137

Aufgebot. Der Landwirt und Häuschlachter Wilhelm Geyer aus Lindewerra (Thür.), z. Z. Bad Sooden-Allendorf, Siedlung Eichweg, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Sparkassenbuches Nr. 3218 der Kreissparkasse zu Witzhausen, Hauptzweigstelle Bad Sooden-Allendorf, das am 8. September 1953 noch ein Guthaben von 476,88 DM auf Freikonto und 6,16 DM auf Anlagekonto aufwies, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1954, 9.00 Uhr, vor dem unter-

zeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. F 3/53

Witzenhausen, 28. 10. 53

Amtsgericht

3138

Aufgebot. Fräulein Ada Gleinig in Hannover, Aegidiendamm 7, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Sparkassenbuches Nr. 2327 der Kreissparkasse zu Witzhausen, Hauptzweigstelle Bad Sooden-Allendorf, das am 29. September 1953 noch ein Guthaben von 442,14 DM auf Freikonto und 15,69 DM auf Anlagekonto aufwies, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1954, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. F 4/53

Witzenhausen, 23. 10. 53

Amtsgericht

Handelsregistersachen

3139

Bei der Firma Hartsteinwerk Hahnberg Wilhelm Löber (Handelsregister A Nr. 78) ist folgendes eingetragen worden: Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1950 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter berechtigt. Die Einzelfirma ist in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. HR A 78

Runkel (Lahn), 3. 11. 53

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3140

Elektromeister Heinrich Roskopf und Elisabeth, geb. Rausch, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. September 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5927 A

Bauingenieur Bodo Güttner und Renate, geb. Wilkens, Bergen-Enkheim: Durch Ehevertrag vom 5. November 1947 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5928 A

Koch Kurt Liebenow und Hertha, geb. Theiss, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 6. August 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5929 A

Modellschreinermeister Erich Weber und Herta, geb. Meisel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5930 A

Lackierer Wilhelm Wildemann und Maria Josefa, geb. Herfert, Frankfurt a. M.: Der Ehemann hat der Ehefrau das Recht, für ihn innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, entzogen. 73 GR 5931 A

Metzger Ambrosius Wirth und Henriette, geb. Rachlitz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. September 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. Gegenstände und Ersatzstücke, die in der Ehe angeschafft werden, sind Vorbehaltsgut der Frau. 73 GR 5932 A

Kaufmännischer Angestellter Max Krause und Ursula, geb. Gruebner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen aus-

geschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5933 A

Handelsvertreter und Kaufmann Heinrich Zingel und Gerda, geb. Kötteritzsch, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1940 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. 73 GR 5934 A

Versicherungsangestellter Jean Pinné und Wilhelmine, geb. Hutter, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 27. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5935 A

Handelsvertreter Friedrich Nagel und Lina Gertrud, geb. Wilde, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5936 A

Oberregierungsrat z. Vv. Dr. Franz Post und Gudrun, geb. Kühn-Steinhausen, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 6. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5937 A

Kaufmann Erwin Meier und Marion, geb. Becker, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 28. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5938 A

Günther Kammer und Anneliese, geb. Otte, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5939 A

Kaufmann Ernst Kornmann und Maria, geb. Heil, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5940 A

Frankfurt a. M., 10. 11. 53

Amtsgericht

3141

Leitung, Friedrich, Fährbesitzer, und Anneliese, geb. Brand, in Ffm.-Griesheim. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1091 — 11. 9. 1953

Schlegel, Ernst, Kaufmann, und Dora, geb. Schmidt, in Oberliederbach. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1092 — 1. 10. 1953

Schnappenberger Bernhard, Zahntechniker, und Maria Emilie, geb. Beck, in Ffm.-Höchst. Durch notariellen Vertrag vom 15. September 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1093 — 9. 10. 1953

Frankfurt/M.-Höchst, 4. 11. 53

Amtsgericht

3142

Maschinenschlosser Paul Helm und Ehefrau Albertine, geb. Tremmel, Dietershan 27, Kreis Fulda. Durch notariellen Ehevertrag vom 24. März 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 788

Fulda, 22. 10. 53

Amtsgericht

3143

Zuschneider Werner Hitzgrath und Frau Hildegard, geb. Pich, Homberg, Bezirk Kassel. Durch Vertrag vom 30. September 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 243

Homberg, Bez. Kassel, 6. 11. 53

Amtsgericht

3144

Neueintragung. Die Eheleute Max Luckner, Kaufmann, und Gertrude, geb. Dörner, in Sprendlingen, Eisenbahnstraße 109, haben durch Vertrag vom 7. August 1953 Gütertrennung vereinbart. 4 GR 1 A.

Langen/Hess., 26. 10. 53

Amtsgericht

3145

Eheleute Schlosser Otto Wagner und Anna, geb. Haus, in Fellingshausen: Durch Ehevertrag vom 15. September 1953 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft soll gemäß § 1508 BGB ausgeschlossen sein. GR 296

Wetzlar, 24. 10. 53 Amtsgericht

3146

Eheleute Mechaniker Karl Wagner und Klara, geb. Crombach, beide in Fellingshausen: Durch Ehevertrag vom 15. September 1953 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft soll gemäß § 1508 BGB ausgeschlossen sein. GR 297

Wetzlar, 27. 10. 53 Amtsgericht

3147

Ehegatten: Landwirt Peter Gönner und Henny Lina, geb. Mehring, in Leisenwald Nr. 53. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 78/53

Wächtersbach, 20. 10. 53 Amtsgericht

Musterregistersachen**3148**

Walter Krenzer GmbH., Stuhlfabrik, Frohnhausen (Dillkreis). Anmeldung am 18. August 1953, 9 Uhr, 1. Comet Stuhl, 2. Comet Sessel, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist drei Jahre. MR 244

Dillenburg, 26. 10. 53 Amtsgericht

3149

In das Musterregister ist am 23. Oktober 1953 bezüglich der am 19. April 1950 angemeldeten Muster der Firma P. J. Badorff oHG., Anspach, eingetragen worden, daß die Schutzfrist um weitere drei Jahre verlängert worden ist. MR 9

Usingen (Ts.), 23. 10. 53 Amtsgericht

Vereinsregistersachen**3150**

In unserem Vereinsregister ist bei dem unter Nr. 93 eingetragenen Verein: „Kreisbauernverband Hersfeld e.V. in Hersfeld“ heute folgendes eingetragen worden: Durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21. September 1952 und vom 27. Februar 1953 wurde eine neue Satzung erlassen. Danach vertritt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Kreisbauernverband gerichtlich und außergerichtlich. 4 VR 93

Bad Hersfeld, 9. 10. 53 Amtsgericht

3151

Neueintragung. Gewerbeverein für die Landgemeinden des Kreises Wetzlar in Burgsolms. Die Satzung ist am 11. Oktober 1953 errichtet. VR 35

Braunfels, 6. 11. 53 Amtsgericht

3152

Neueintragung. 7. Oktober 1953. Verein: Verein Alter Berliner Neupreußen zu Frankfurt a. M. und Darmstadt. Sitz: Darmstadt. VR 237

Darmstadt, 10. 11. 53 Amtsgericht

3153

„dop“ Omnibus-Camping-Organisation, Eschwege. 6 VR 143

Eschwege, 3. 11. 53 Amtsgericht

3154

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt a. M.:

Deutscher Schädlingsbekämpfer - Verband. 1. 10. 1953. 73 VR 2571

Gütezeichengemeinschaft für sachgemäßes Waschen. 1. 10. 1953. 73 VR 2572

Verband Deutscher Kur- und Fremdenverkehrsfachleute (VDKF). 6. 10. 1953. 73 VR 2573

Bundesverband des deutschen Versandhandels, Frankfurt a. M., wohin der Sitz von Solingen verlegt worden ist. 6. 10. 1953. 73 VR 2574

„Epora“-Warenzeichenverband. 7. 10. 1953. 73 VR 2575

Evg. Baugemeinde Ffm.-Bockenheim. 12. 10. 1953. 73 VR 2576

Eigenheim-Siedlungsverein — durch Selbsthilfe — Frankfurt a. M.-Hausen. 16. 10. 1953. 73 VR 2577

Verein für Familienberatung. 19. 10. 1953. 73 VR 2578

ARGO — Aufbaugemeinschaft Frankfurt a. M. 28. 10. 1953. 73 VR 2579

Verein für Neufundländer. 28. 10. 1953. 73 VR 2580

Frankfurt a. M., 10. 11. 53 Amtsgericht

3155

Neueintragung. Vereinigung der Freunde Fuldas e. V. in Fulda. VR 174

Fulda, 23. 10. 53 Amtsgericht

3156

Sportgemeinschaft Seidenbuch, Seidenbuch/Odw. Die Satzungen sind am 4. April 1953 errichtet. VR 40

Fürth/Odw., 22. 10. 53 Amtsgericht

3157

Neueintragungen:

Verein für Gefangenenfürsorge im Landgerichtsbezirk Limburg/Lahn e. V., Limburg/Lahn. VR 129

Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen u. Kinder e. V. Limburg/Lahn. VR 130

Volks-Spar-Verein Lahn e. V. Limburg/L. VR 131

Limburg/Lahn, 3. 11. 53 Amtsgericht

3158

Verein für Schutz- und Gebrauchshunde Offenbach a. M., Offenbach a. M. 5 VR 364

Offenbach a. M., 3. 11. 53 Amtsgericht

3159

Neueintragung: Freiwillige Feuerwehr der Stadtgemeinde Usingen e. V. gegr. 1862. Usingen. Die Satzung ist am 31. März 1952 errichtet. VR 76

Usingen, 14. 9. 53 Amtsgericht

Konkursachen**3160**

Beschluß. In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Stamm, Arolsen, Wetterburger Straße 9, als Inhaber der Firma

Heinrich Stamm, Wein- und Spirituosen-Großhandlung und Likörfabrik in Arolsen, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins gem. § 163 KO aufgehoben. 2 N 7/50

Arolsen, 5. 11. 53 Amtsgericht

3161

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenbauingenieurs Rudolf Wagner in Arolsen, Mannelstraße 7, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen und Schlußtermin auf 7. Dezember 1953, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, anberaumt. 2 N 11/52

Arolsen, 3. 11. 53 Amtsgericht

3162

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Lambert, Textilgeschäft in Arolsen, Bahnhofstr. 14, Inhaber Kaufmann Rudolf Brass, ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 13. Oktober 1953 aufgehoben. 2 VN 2/53

Arolsen, 13. 10. 53 Amtsgericht

3163

Über das Vermögen der Heilerziehungsstätte St. Joseph e. V. in Bad Homburg v. d. H. wird heute, am 10. November 1953, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Verein überschuldet ist und die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt worden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Crain, Oberursel i. Ts., Kumeliusstr. 3. Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1953 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20/22, 2. Stock, Zimmer Nr. 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1953 anzeigen. 1 N 25/53

Bad Homburg v. d. H., 10. 11. 53 Amtsgericht

3164

Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen 1.) der nichteingetragenen Firma H. Gahmig und Co. in Eschwege, 2.) des persönlich haftenden Gesellschafters dieser Firma, des Kaufmanns Helmut Gahmig in Eschwege, Goethestraße 1, zur Zeit in Frankfurt-Seckbach, Eschweger Str. 10, ist durch Beschluß vom 11. August 1953 gem. § 96 Abs. 7 Vgl. O. aufgehoben. 6 VN 9 + 10/51

Eschwege, 6. 11. 53 Amtsgericht

3165

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bert Jansen, Inhaber eines Baugeschäfts, Frankfurt/M., Scheidswaldstraße 16, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 4. Dezember 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 57/50

Frankfurt/M., 30. 10. 53 Amtsgericht

3166

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Bero G.m.b.H., Großhandlung für Hausrat und Siedlerbedarf, Frankfurt/M., Rahmhofstr. Nr. 2-7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 1700 Vergütung, DM 131,46 Auslagen. 81 N 14/51
Frankfurt/M., 30. 10. 53 **Amtsgericht**

3167

Beschluß. In den Konkursverfahren über das Vermögen des Hochbauingenieurs Josef Feuerbach, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Gebr. Feuerbach & Pabst, Bauunternehmung, Frankfurt/M., Westendplatz 34, des Bauingenieurs Heinrich Pabst, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Gebr. Feuerbach & Pabst, Bauunternehmung, Frankfurt/M., Westendplatz 34, und des Poliers Theodor Feuerbach, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Gebr. Feuerbach & Pabst, Bauunternehmung, Frankfurt/M., Westendplatz 34, wird eine Gläubigerversammlung auf den 20. November 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, I. Stock, Zimmer 160, einberufen. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters; 2. Erörterung über die Abwicklung des Verfahrens; 3. Beschlußfassung über die Weiterführung eines Prozesses. 81 N 246/51 — 81 N 247/51 — 81 N 248/51
Frankfurt/M., 3. 11. 53 **Amtsgericht**

3168

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der BK-Handelsgesellschaft Walter Rapp Kom.-Ges., Frankfurt/M., Gr. Friedberger Straße 40, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 4. Dezember 1953, 12 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 53/52
Frankfurt/M., 3. 11. 53 **Amtsgericht**

3169

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters W. B. Kristand, Frankfurt/M., Flinschstraße 6, Inhaber der Bauunternehmung W. B. Kristand, Frankfurt/M., Flinschstraße 6, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 27. November 1953, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, I. Stock, Zimmer 160. 81 N 413/52
Frankfurt/M., 27. 10. 53 **Amtsgericht**

3170

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung der Jugendarbeit e.V., Frankfurt (M), Rheingau-Allee 51, mit dem Unternehmen „Deutsche Jugend-Press-Agentur“, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 30. November 1953, 12 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 463/52
Frankfurt (M), 3. 11. 53 **Amtsgericht**

3171

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Albert Heinrich Kniest, Frankfurt/M., Rosertstraße 9, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Donsbach, Frankfurt/M., werden festgesetzt die Vergütung auf

DM 150.—, die Auslagen auf DM 13.20.
81 N 468/52

Frankfurt/M., 23. 10. 53 **Amtsgericht**

3172

Beschluß. Die Jaefra-Großhandelsgesellschaft m.b.H., Import, Export und Großhandel mit Lebensmitteln und Landesprodukten, Frankfurt/M., Willemerstraße 17, hat am 4. November 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt/M., Franz-Rücker-Allee 29, Tel. 7 58 17, bestellt. 81 VN 33/53
Frankfurt/M., 4. 11. 53 **Amtsgericht**

3173

Beschluß. Die Kork-Lucius K.G., Korkwarenfabrik und Korkimport, Frankfurt (Main), Körnerwiese 17, Fabrik und Lager: Groß-Krotzenburg, hat am 4. November 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird die Rechtsanwältin Erna Andrichok, Frankfurt/M., Große Friedberger Straße 32, Tel. 9 51 35, bestellt. 81 VN 34/53
Frankfurt/M., 4. 11. 53 **Amtsgericht**

3174

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Teschauer, Frankfurt/M., Stephan-Heise-Straße 64, Inhaber der Elektro-Großhandlung Richard Teschauer, Frankfurt/M.-Hausen, Industriehofstraße 1, Block D, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 30. November 1953, 10.30 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 145/53
Frankfurt/M., 28. 10. 53 **Amtsgericht**

3175

Beschluß. Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. November 1952 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt/M., Wallstr. Nr. 24, verstorbenen Eheleute Georg und Johanna Hasenpflug wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 167/53
Frankfurt/M., 30. 10. 53 **Amtsgericht**

3176

Konkursverfahren. Über den Nachlaß des am 16. August 1951 verstorbenen Kaufmannes Georg Ludwig Nagel, letzter Wohnsitz Frankfurt (M), Gutleutstraße 83, wird heute am 3. November 1953, 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Prof. Dr. Arthur Schröter, Frankfurt (M), Bernusstraße 19, Telefon 7 84 28, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. Dezember 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Dezember 1953, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. Januar 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 14. Dezember 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 K.O. bestimmt. 81 N 367/53
Frankfurt (M.), 3. 11. 53 **Amtsgericht**

3177

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag des Sachverständigen Hans Gustav Mursall, Frankfurt/M., Karl-Fleisch-Straße 3, Inhaber der Firma H. G. Mursall, Maschinen und Werkzeuge, Frankfurt/M., Friesstr. 17, und der Firma Holzwerk Dudenhofen, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 29. Oktober 1953, 13 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt/M., Höhenstraße 14, Tel. 4 42 28, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 30. November 1953, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. Dezember 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude A, I. Stock, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 30. November 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 K.O. bestimmt. 81 N 369/53
Frankfurt/M., 30. 10. 53 **Amtsgericht**

3178

Konkursverfahren. Über das Vermögen der „Die Heimgestalter G.m.b.H.“, Anfertigung künstlerischer Entwürfe zur Innenausstattung, insbesondere zur Herstellung von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen, Frankfurt/M., Schmittstr. 45, wird heute am 2. November 1953, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Weberstraße 31, Tel. 5 73 39, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. Dezember 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Dezember 1953, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. Januar 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 14. Dezember 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 K.O. bestimmt. 81 N 372/53
Frankfurt/M., 2. 11. 53 **Amtsgericht**

3179

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Elektromeisters Fritz Gerhard, Frankfurt (M), Mörfelder Landstraße 65, Gewerbebetrieb Frankfurt (M), Darmstädter Landstraße 139, wird heute am 4. November 1953, 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Rheinboldt, Frankfurt (M), Kirchnerstr. 13, Telefon 9 25 82, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. Dezember 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der

Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Dezember 1953, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. Januar 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, 1. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 14. Dezember 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 374/53

Frankfurt (M), 4. 11. 53 Amtsgericht

3180

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Dell in Hanau, Rosenstraße 12, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. 4 N 15/53

Hanau, 29. 10. 53 Amtsgericht

3181

Beschluß. Über das Vermögen der nicht eingetragenen Firma „Die kleine Kaufhalle“, Gemischtwarengeschäft, Inhaber Kaufmann Hans Hülther in Remsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg, wird heute, am 4. November 1953, 9.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Rechtsanwalt Dr. Dowie in Homberg, Bez. Kassel, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 24. November 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Homberg, Bez. Kassel, Zimmer 6, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag und Ergebnis der Ermittlungen können auf Zimmer 11 eingesehen werden. VN 1/53

Homberg, Bez. Kassel, 4. 11. 53 Amtsgericht

3182

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag des Inhabers einer Handlung für Fahrzeug- und Landmaschinen in Holzhausen, Rhwld., Oskar Wiegand aus Holzhausen, Rhwld., über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Vergleichsmasse nicht zu einer Vergleichsquote von 35% ausreicht und die Gläubiger infolgedessen ihre Zustimmung versagt haben. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 6. November 1953, 10.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Kurt Kubisch in Veckerhagen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. November 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 24. November 1953, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. Dezember 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hofgeismar, 1. Stockwerk, Zimmer 6, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. November 1953 Anzeige zu machen. 2 N 8/53

Hofgeismar, 6. 11. 53 Amtsgericht

3183

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Kornrumpf in Kassel, Ihringshäuser Straße 10, wohnhaft in Kassel-Oberwehren, Waldmannstraße 10, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 2. 12. 1953, 10.30 Uhr, u. zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 2. 12. 1953, 10.45 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Martin ist auf 167 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 29.37 DM festgesetzt worden. 17 N 34/51

Kassel, 7. 11. 53 Amtsgericht

3184

Über den Nachlaß des am 28. Juli 1952 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Eduard Lackemann, Inhaber der eingetragenen Firma Gebrüder Furthmann, Kassel, Königstor 55—55½ (Baumaschinen-Großhandel) wurde am 6. 11. 1953, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder II, Kassel, Germaniastraße 14. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 5. 12. 1953 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO. am 2. 12. 1953, 11 Uhr; Prüfungstermin am 16. 12. 1953, 13 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 5. 12. 1953. 17 N 78/53

Kassel, 6. 11. 53 Amtsgericht

3185

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Friedrich-Karl Danco, wohnhaft in Wolfsburg, Bäckerstraße, Inhaber des unter der Firma Heinrich Schäfer, Hoch- und Tiefbau, Kassel, Gabelsbergerstraße 2, mit Zweigstelle in Wolfsburg, Bäckerstraße, betriebenen Einzelhandelsgeschäfts, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 5 185,32 DM einschließlich der bereits an Gläubiger der Gruppe I gemäß § 170 K.O. ausgeschütteten Beträge. Die Gläubiger der Gruppe I sind bzw. werden voll befriedigt. Der einzige Gläubiger der Gruppe II wird zu 24% befriedigt werden. Alle übrigen Gläubiger erhalten nichts. Die Summe sämtlicher Konkursforderungen gemäß § 61 Ziffer 1—6 K.O. beträgt 81 125,46 DM. Die Summe der festgestellten Forderungen der Gruppe I beträgt 3 113,89 DM und der Gruppe II 5 047,80 DM. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 17, (Az.: 17 N 106/51) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Kassel, 29. 10. 53 Der Konkursverwalter:
Dr. Wolfgang Schumann
Rechtsanwalt

3186

Beschluß. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Franz Gramm, Kirberg, werden die Vergütung des Konkursverwalters auf 1640 DM und seine Auslagen auf 365,82 DM festgesetzt. 4 N 2/49

Limburg, 5. 11. 53 Amtsgericht

3187

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Tunica GmbH, Vertrieb von Spezial-Damenbekleidung jeder Art, in Limburg, wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. 6 N 2/52

Limburg, 3. 11. 53 Amtsgericht

3188

Anschluß-Konkursverfahren. Der Antrag des Kaufmanns Alexander Vollmar als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Firma Ludwig Vaupel, Kommanditgesellschaft zu Beiseförth, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht, da die Vermögensmasse zur Befriedigung der Gläubiger nur in Höhe von etwa 15 v.H. ausreicht, ihnen also keine 35 v.H. ihrer Forderungen gewährt wird. § 7 Abs. 4 und § 18 Ziff. 3 Vgl.-Ord-nung). Zugleich wird gemäß §§ 19 und 102 der Vergleichsordnung heute, am 3. November 1953, 10.45 Uhr, das Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Grede, Mel-sungen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 3. Dezember 1953, 9 Uhr, vor dem untenbezeichneten Gericht, Zimmer 1, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1953 Anzeige zu machen. N 8/53

Melsungen, 3. 11. 53 Amtsgericht

3189

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Willy Schreindorfer, Inhaber des Modehauses Schreindorfer in Offenbach/M., Frankfurter Straße 34, ist am 3. November 1953, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Kaiserstraße 33 Vergleichstermin: Freitag, den 27. November 1953, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 V N 20/1953

Offenbach/M., 3. 11. 53 Amtsgericht

3190

Nachlaß-Konkursverfahren. Über den Nachlaß des am 5. Oktober 1952 verstorbenen Gipsermeisters Heinz Bischof, zuletzt wohnhaft in Offenbach/M., Biberer Str. 25, wurde am 2. November 1953, 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Vorwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Kaiserstr. 33. Erste Gläubigerversammlung gem. §§ 132, 134 und 137 K.O.: Freitag, den 27. November 1953, 9.30 Uhr; Prüfungstermin: Freitag, den 4. Dezember 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 37. Konkursforderungen sind bis zum 27. November 1953 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. 7 N 59/53

Offenbach/M., 2. 11. 53 Amtsgericht

3191

Konkursverfahren. Der Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Parkettlegers Friedrich Schmitt in Obertshausen, Kirchstr. 22, wird dahingehend berichtigt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister eingetragenen Firma Parkett-Schmitt, Friedrich Schmitt in Offenbach a. M., Inhaber: Kaufmann Friedrich Schmitt, eröffnet worden ist. 7 N 71/53
Offenbach a. M., 10. 11. 53 Amtsgericht

3192

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Parkettlegers Friedrich Schmitt, Obertshausen, Kirchstraße 22, wurde am 4. November 1953, 14.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. W. Leonhardt, Offenbach/M., Tulpenhofstraße 18. Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1953 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.O. am Freitag, dem 4. Dezember 1953, 10.30 Uhr; Prüfungstermin am Freitag, dem 11. Dezember 1953, 10.40 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 1. Dezember 1953. 7 N 71/1953
Offenbach/M., 4. 11. 53 Amtsgericht

3193

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Ludwig Schiber in Bad Sooden-Allendorf, Ackerstraße 295, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 3/52
Witzenhausen, 4. 11. 53 Amtsgericht

Nachlasssachen

3194

In Sachen betr. den Nachlaß der am 6. Februar 1953 in Bad Wildungen verstorbenen, zuletzt in Bad Wildungen wohnhaft gewesenen Witwe Gertrud Agnes Hedwig Hanf, geb. Decker, ist auf Antrag der Erbin Ehefrau Hedwig Gertrud Leuf, geb. Hanf, verw. Weber, zu Bad Wildungen, die Nachlaßverwaltung angeordnet. Zum Nachlaßverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Ecker in Köln bestellt. VI—123/53
Bad Wildungen, 8. 10. 53 Amtsgericht

3195

Beschluß. Die Verwaltung des Nachlasses des am 8. 1. 1953 in Kassel, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmanns Karl Jffert-Pfäar wird angeordnet. Zum Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Hermann Reiffenstein in Kassel, Untere Königstr. 50, bestellt worden. 10 VI 1287/53
Kassel, 5. 11. 53. Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grund-

buch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen; widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

3196

Zwangsvollstreckung. Die nachfolgend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Heinrich Josef Kunz (Blatt 221) und Heinrich Josef Kunz und dessen Ehefrau, Anna Marie, geb. Menges (Blatt 222), im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 14. Januar 1954, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht auf der Bürgermeisterei in Ober-Erlenbach versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Erbauseinandersetzung. Grundbuch für Ober-Erlenbach, Blatt 221: Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 630, Grabgarten, in d. Mühlgärten, 0,205 Ar, zulässiges Höchstgebot 21 DM, ortsergerichtliche Schätzung 20 DM; lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 97, Acker, in d. Dreißigsten, 3,45 Ar, zulässiges Höchstgebot 138 DM, ortsergerichtliche Schätzung 175 DM; lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 305, Acker, in d. Wieschen, 2,48 Ar, zulässiges Höchstgebot 310 DM, ortsergerichtliche Schätzung 248 DM; lfd. Nr. 4, Flur 13, Nr. 60, Grabgarten, hinter der Kirche, 1,58 Ar, zulässiges Höchstgebot 198 DM, ortsergerichtliche Schätzung 158 DM; lfd. Nr. 5, Flur 17, Nr. 133, Acker, auf der Platte, 7,39 Ar, zulässiges Höchstgebot 311 DM, ortsergerichtliche Schätzung 370 DM; Grundbuch für Ober-Erlenbach, Blatt 222: lfd. Nr. 6, Flur 12, Nr. 189, Acker, die Kirschgärten, 5,18 Ar, zulässiges Höchstgebot 322 DM, ortsergerichtliche Schätzung 390 DM; lfd. Nr. 7, Flur 13, Nr. 266, Acker, am Riedrain, 5,78 Ar, zulässiges Höchstgebot 341 DM, ortsergerichtliche Schätzung 400 DM; lfd. Nr. 8, Flur 17, Nr. 134, Acker, auf der Platte, 7,38 Ar, zulässiges Höchstgebot 310 DM, ortsergerichtliche Schätzung 370 DM, Einheitswert 610 DM. Gegen den das höchstzulässige Gebot festsetzenden Beschluß der Preisbehörde kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung bei der Preisbehörde, Landrat Friedberg (Hessen), Beschwerde einlegen. Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist gemäß Art. 6 Abs. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Friedberg (Hessen) vorzulegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 2. 11. 53 Amtsgericht

3197

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Holzhausen, Band 9, Blatt 432 A eingetragenen Grundstücke, Krtbl. 11, Parz. 430/4, 0,65 Ar, Straße, Martin-Luther-Straße, Krtbl. 11, Parz. Nr. 430/5, 5,92 Ar, Hofraum, Elisabethenhofstraße, am 25. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 8, versteigert werden. Der Versteigerungstermin ist am 23. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer waren damals der Schuhmachermeister Ludwig Niederhöfer jr. und seine Ehefrau Lotti, geb. Link, in Holzhausen, je zur Hälfte. Für die Übergabe von Geboten ist die im Termin vorzulegende Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Biedenkopf erforderlich. K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 3. 11. 53 Amtsgericht

3198

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederselters, Band 22, Blatt 768, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. Februar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederselters, Ktbl. 19, Parz. 2922/1, Grundsteuerrollenrolle Nr. 1018, Gebäudesteuerrolle Nr. 149, Hofraum, Klosterweg 2, 12,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe des Zimmermanns Franz Weinem, Elisabeth, geb. Becker, in Niederselters eingetragen. K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Camberg, 30. 10. 53 Amtsgericht

3199

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erzhausen, Band II, Blatt Nr. 143, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 13. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Flur 1 Nr. 125⁹/₁₀, Grabgarten im Ort, 0,63 Ar, Betrag der Schätzung: 31,50 DM; lfd. Nr. 2, Flur 1 Nr. 126⁴/₁₀, Hofreite daselbst, 1,09 Ar, Betrag der Schätzung: 5000,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 1 Nr. 125⁹/₁₀, Grabgarten daselbst, 0,66 Ar, Betrag der Schätzung: 33,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Johannes Hundsdorf in Erzhausen und dessen Ehefrau Marie, geb. Becker, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 33/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 10. 53 Amtsgericht

3200

Zwangsvollstreckung. Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 6, Blatt 483 und 559 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 13. Januar 1954, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. I. Band 6, Blatt 483: lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 165, Acker (Baumstück), hinter dem Wasserlauf, 34,36 Ar, Betrag der Schätzung: 350 DM. II. Band 6, Blatt 559: lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 46, Hofreite im Ort, 6,81 Ar, Betrag der Schätzung:

6675 DM; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 47, Grabgarten, daselbst, 1,37 Ar, Betrag der Schätzung 125 DM; lfd. Nr. 21, Flur 5, Flurstück 61, Acker, am Wixhäuser Weg, 29,92 Ar, Betrag der Schätzung: 450 DM; lfd. Nr. 22, Flur 10, Flurstück 52, Wiese, in der Niederwiese, 12,36 Ar, Betrag der Schätzung: 300 DM; lfd. Nr. 23, Flur 13, Flurstück 69, Wiese, in der Apfelbach, 15,92 Ar, Betrag der Schätzung: 150 DM. Gesamtbetrag der Schätzung 8050 DM. Bei Abgabe von Geboten auf Flur 3, Flurstück 165, und Flur 5, Flurstück 61, ist die Vorlage der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen zu I) Hamm, Margarete, geb. Mertz, Ehefrau des Konrad Hamm I., in Gräfenhausen; zu II) Konrad Hamm I. und dessen Ehefrau, Margarete, geb. Mertz, in Gräfenhausen, zu je $\frac{1}{2}$. 3 K 26/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 10. 53 Amtsgerecht

3201

Zwangsvollstreckung. Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 31, Blatt Nr. 2345, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 20. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 236, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 25, 2,41 Ar, Betrag der Schätzung 7026,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 36, Nr. 307, Acker in der Mäusewiese, 11 Ar, Betrag der Schätzung 330,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 36, Nr. 308, Acker, daselbst, 10,69 Ar, Betrag der Schätzung 320,70 DM; lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 234, Gartenland, Schulstraße, 4,57 Ar, Betrag der Schätzung 904,— DM, zusammen 8580,70 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Peter Keller der Vierte, Maurer in Ober-Ramstadt, und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Heisel, in beendiger Erbschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 38/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 10. 53 Amtsgerecht

3202

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Braunshardt, Band 12, Blatt Nr. 891 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 20. Januar 1954, 8,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 14, Hofreite, Georgenstraße 31, und Grabgarten, im Ort beim Niederend, 7,69 Ar, Betrag der Schätzung: 10 727,50 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Adam Bender der Dritte, Maurermeister und Landwirt in Braunshardt eingetragen. 3 K 42/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 10. 53 Amtsgerecht

3203

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fellerdilln/Dillkreuz, Band 7, Blatt Nr. 250 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8,

Zimmer 31, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Kartbl. 4, Parzelle 413-178, Grundsteuerunterlagen Nr. 556, Gebäudesteuerrolle Nr. 110, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Hauptstr. 104, 4,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Fabrikarbeiter Arnold Hofheinz und Anna, geb. Jost, in Fellerdilln, als Mit-eigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert der gesamten Grundstücke wird auf 15 000 DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Rechtsmittelfrist 2 Wochen ab Zustellung bzw. Veröffentlichung dieses Beschlusses. 7 K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 13. 10. 53 Amtsgerecht

3204

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Band 8, Blatt Nr. 345, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 7, 9 und 11, Gemarkung Frankfurt (Main), bebauter Hofraum, Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 042, Flur 221, Flurstück 361/18, hält 1,27 Ar; Flurstück 494/18, hält 0,64 Ar; Flurstück 496/18, hält 0,02 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Gustav Hermann Friedrich in Frankfurt (Main) eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird auf 6000 DM festgesetzt. Der Versteigerungstermin am 25. November 1953 wird aufgehoben. 84/81 K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 10. 53 Amtsgerecht

3205

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 21, Band 17, Blatt 640 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Januar 1954, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 321, Flurstück 45/15, bebauter Hofraum Wielandstraße 52, Ecke Eckenheimer Landstraße 78, Größe 3,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Harry Basch in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a ZVG. auf DM 101 500,— festgesetzt. 84 K 85/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 23. 10. 53 Amtsgerecht

3206

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miteigentümerin, Frl. Frieda Schäfer in Frankfurt a. M.-Praunheim, gemäß § 180 ZVG. das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Praunheim, Band 14, Blatt 546 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück der Gemarkung Praunheim am 20. Januar 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Ge-

richtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 2, Gemarkung Praunheim, Flur 6, Flurstück 117/10, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Bertholdstraße 18, hält 6,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1) die Antragstellerin zu $\frac{1}{2}$, 2) die Witwe Bertha Palmer in Stuttgart-Zuffenhausen, Fräulein Elsa Palmer daselbst und Fräulein Johanna Palmer in Bad Mergentheim zu je $\frac{1}{6}$. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG. auf DM 10 000,— festgesetzt. 84/81 K 20/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 27. 10. 53 Amtsgerecht

3207

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederhofheim, Band 10, Blatt 432, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Januar 1954, 14 Uhr, im Rathaus in Niederhofheim/Ts., versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhofheim, Flur 7, Flurstück 73, bebauter Hofraum, Kirchweg 6, 5,19 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhofheim, Flur 7, Flurstück 63, Grünland in der Steif, 1,38 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstück 72, Acker, in den Krautgärten, 2,30 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederhofheim, Flur 7, Flurstück 52, Grünland in der Steif, 8,67 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederhofheim, Flur 7, Flurstück 561/128, Acker (Obstbäume) am Höchster Weg, 3,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Kurt Bilz von Oberliederbach eingetragen. Die Werte der Grundstücke (Verkehrswerte) werden gem. § 74a ZVG., wie folgt festgesetzt. 1. Für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf DM 10 000,—, 2. für die Grundstücke lfd. Nr. 2, 3, 6 und 7 auf DM 233,—, DM 348,—, DM 604,— und DM 768,—. 84 K 81/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/M., 28. 10. 53 Amtsgerecht

3208

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag der Miterbin, Frau Anna Aporta, geb. Fay, in Ffm.-Nied., der am 23. Juni 1942 verstorbenen Witwe Katharina Witzel, geb. Maul, in Unterliederbach die im Grundbuch von Unterliederbach, Band 22, Blatt 544 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Januar 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 11, Flurstück 51/1, bebauter Hofraum Euckenstraße 18, 2,80 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Unterliederbach, Flur 11, Flurstück 699/49, Hofraum Euckenstraße, 0,80 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Unterliederbach, Flur 11, Flurstück 703/49, Acker vor dem grauen Stein, 1,95 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Fabrikarbeiter Franz Witzel und Katharina, geb. Maul, zu Höchst/M.-Unterliederbach als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen. Die Werte der Grundstücke (Verkehrswert) werden wie folgt gem. § 74a ZVG. festgesetzt, für Flur 11, Nr. 51/1 auf DM 17 000,—, Flur 11, Nr. 699/49 auf DM 160,— und Flur 11, Nr. 703/49 auf DM 390,—. 84 K 85/63

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 22. 10. 53 Amtsgerecht

209

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 23, Band 70, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 347, Flurstück 31, bebauter Hofraum Sandweg 109, Größe 3,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bäckermeister Maxilian Hepp in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gem. § 74a ZVG. auf 117 000.— M festgesetzt. 84 K 94/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 22. 10. 53 Amtsgericht

210

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 28, Blatt 1135 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 221, Flurstück 303/25, bebauter Hofraum Koblenzer Straße 9, Größe 4,90 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Das Grundstück war damals errenlos. Der Grundstückswert (Verkehrswert) wird gemäß § 74 Abs. 5 ZVG auf 33 000.— DM festgesetzt. 84 K 105/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 14. 10. 53 Amtsgericht

211

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Gärtners Peter Roos, Frankfurt (Main)-Schwanheim, Sauerackerweg 48, Miteigentümers und Miterben der am 27. März 1947 verstorbenen Frau Maria Roos, geb. Fröhlich, in Frankfurt (Main)-Schwanheim, das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim, Band 103, Blatt Nr. 2581, Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 27. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Gemarkung Schwanheim, Flur 8, Flurstück 1198/1470, Hofraum, Sauerackerweg 48, hält 7,49 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals eingetragen: Die Eheleute Gärtner Peter Roos und Maria, geb. Fröhlich, in Frankfurt (Main)-Schwanheim. Der Wert des Erbbaurechts (Verkehrswert) wird gemäß § 74a ZVG auf 5800 DM festgesetzt. 84 K 116/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 10. 53 Amtsgericht

212

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wohnbach, Band 1, Blatt 34, Band 3, Blatt 263 und 300, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. In Blatt 263: Lfd.

Nr. 1, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 228, Hofreite im Ort, Größe 5,80 Ar, ortsergerichtliche Schätzung: 9500 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 229, Hofreite daselbst, ortsergerichtliche Schätzung 6000 DM, höchstzulässige Gebote 18 250 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 243, Grabgarten daselbst, Größe 2,40 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 500 DM, höchstzulässiges Gebot 370 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 355, Grabgarten, d. Kälberwiesen, Größe 2,14 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 372,60 DM; Grabgarten, daselbst, Größe 1,33 Ar, höchstzulässige Gebote 349 DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 402, Grabgarten, d. Klinge, Größe 3,61 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 324,90 DM, höchstzulässiges Gebot 361 DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 461, Grabgarten, im Weimer, Größe 3,85 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 465 DM, höchstzulässiges Gebot 465 DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 189, Acker, a. d. weißen Stein, Größe 23,50 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 1175 DM, höchstzulässiges Gebot 1175 DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 232, Acker, üb. d. Puffert, Größe 19,91 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 796,40 DM, höchstzulässiges Gebot 796 DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Wohnbach, Flur 7, Flurstück 40⁵/₁₀, Acker (Baumstück), d. Komthurb., Größe 11,93 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 357,90 DM, höchstzulässiges Gebot 358 DM; lfd. Nr. 10, Gemarkung Wohnbach, Flur 7, Flurstück 78, Acker, d. Stützelgewann, Größe 33,04 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 1321,60 DM, höchstzulässiges Gebot 1125 DM; lfd. Nr. 11, Gemarkung Wohnbach, Flur 9, Flurstück 38⁵/₁₀, Acker, i. d. Röthen, Größe 19,52 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 683,20 DM, höchstzulässiges Gebot 585 DM; lfd. Nr. 12, Gemarkung Wohnbach, Flur 11, Flurstück 146, Grabgarten, d. Berggärten, Größe 3,97 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 422,75 DM, höchstzulässiges Gebot 393 DM; lfd. Nr. 13, Gemarkung Wohnbach, Flur 11, Flurstück 174, Acker, a. d. Höchsten, Größe 27,46 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 1922,20 DM, höchstzulässiges Gebot 1620 DM; lfd. Nr. 15, Gemarkung Wohnbach, Flur 13, Flurstück 37, Acker, d. Schiffäcker, Größe 32,94 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 2305,80 DM, höchstzulässiges Gebot 1895 DM; lfd. Nr. 16, Gemarkung Wohnbach, Flur 15, Flurstück 29, Acker, am Mittelpfad, Größe 31,32 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 2662,20 DM, höchstzulässiges Gebot 2114 DM; lfd. Nr. 17, Gemarkung Wohnbach, Flur 16, Flurstück 68⁵/₁₀, Wiese, d. Blitzseite, Größe 11,25 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 787,50 DM, höchstzulässiges Gebot 788 DM; lfd. Nr. 18, Gemarkung Wohnbach, Flur 16, Flurstück 68⁷/₁₀, Wiese daselbst, Größe 11,25 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 787,50 DM, höchstzulässiges Gebot 788 DM; lfd. Nr. 19, Gemarkung Wohnbach, Flur 11, Flurstück 173, Acker, a. d. Höchsten, Größe 19,21 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 1344,70 DM, höchstzulässiges Gebot 1133 DM; lfd. Nr. 20, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 355⁵/₁₀, Grabgarten, d. Kälberwiesen, Größe 2,07 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 329,30 DM; Grabgarten, daselbst, Größe 1,43 Ar, höchstzulässige Gebote 350 DM; lfd. Nr. 21, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 103, Grabgarten, d. Münchgärten, Größe 3,85 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 303,75 DM, höchstzulässiges Gebot 275 DM; lfd. Nr. 22, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 231, Acker, üb. d. Puffert, Größe 19,95 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 798 DM, höchstzulässiges Gebot 798 DM; lfd. Nr. 23, Gemarkung Wohnbach, Flur 7, Flurstück 40, Acker (Baumstück), der Konthurb., Größe 11,85 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 356,70 DM, höchstzulässiges Gebot 357 DM; lfd. Nr. 24, Gemarkung Wohnbach, Flur 7, Flurstück 184, Acker, die Hohgewänn, Größe 22,32 Ar,

ortsergerichtliche Schätzung 781,20 DM, höchstzulässiges Gebot 781 DM; lfd. Nr. 25, Gemarkung Wohnbach, Flur 13, Flurstück 38, Acker, die Schiffäcker, Größe 32,96 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 2307,20 DM, höchstzulässiges Gebot 1895 DM; lfd. Nr. 26, Gemarkung Wohnbach, Flur 15, Flurstück 30, Acker, am Mittelpfad, Größe 31,32 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 2662,20 DM, höchstzulässiges Gebot 2170 DM; lfd. Nr. 27, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 540, Wiese, auf der Eller, Größe 11,61 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 696,60 DM, höchstzulässiges Gebot 580 DM; lfd. Nr. 30, Gemarkung Wohnbach, Flur 13, Flurstück 141/1, Acker, in der Mark, Größe 37,33 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 2613,10 DM, höchstzulässiges Gebot 2613 DM; in Blatt 300: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wohnbach, Flur 7, Flurstück 51, Acker (Baumstück), d. Konthurb., Größe 13,97 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 558,80 DM, höchstzulässiges Gebot 559 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wohnbach, Flur 9, Flurstück 37, Acker, in den Röthen, Größe 19,49 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 682,15 DM, höchstzulässiges Gebot 585 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Wohnbach, Flur 10, Flurstück 113, Acker, im Aschtuch, Größe 15,48 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 928,80 DM, höchstzulässiges Gebot 774 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Wohnbach, Flur 11, Flurstück 146⁵/₁₀, Grasgarten, die Berggärten, Größe 3,97 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 297,75 DM, höchstzulässiges Gebot 293 DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Wohnbach, Flur 15, Flurstück 29⁵/₁₀, Acker, am Mittelpfad, Größe 31,32 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 2662,20 DM, höchstzulässiges Gebot 2114 DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Wohnbach, Flur 16, Flurstück 131, Wiese, d. Futterwiese, Größe 12,17 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 973,60 DM, höchstzulässiges Gebot 822 DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Wohnbach, Flur 16, Flurstück 190, Grabgarten, auf dem Arnsburger, Größe 13,48 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 739,75 DM, höchstzulässiges Gebot 673 DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Wohnbach, Flur 10, Flurstück 114, Acker, im Aschtuch, Größe 15,48 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 928,80 DM, höchstzulässiges Gebot 774 DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Wohnbach, Flur 15, Flurstück 30⁵/₁₀, Acker, am Mittelpfad, Größe 31,32 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 2662,20 DM, höchstzulässiges Gebot 2114 DM; lfd. Nr. 10, Gemarkung Wohnbach, Flur 16, Flurstück 191, Grabgarten, auf dem Arnsburger, Größe 13,45 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 739,75 DM, höchstzulässiges Gebot 672 DM; lfd. Nr. 11, Gemarkung Wohnbach, Flur 11, Flurstück 145, Grasgärten, die Berggärten, Größe 0,77 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 57,75 DM, höchstzulässiges Gebot 52 DM; lfd. Nr. 12, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 102⁵/₁₀, Grasgärten, die Klinge, Größe 3,59 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 323,10 DM, höchstzulässiges Gebot 359 DM; lfd. Nr. 13, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 124, Acker (Baumstück), in den Wingerten, Größe 12,39 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 495,60 DM, höchstzulässiges Gebot 412 DM; lfd. Nr. 14, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Acker, a. d. weiß. Stein, Größe 23,45 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 1172,50 DM, höchstzulässiges Gebot 1173 DM; lfd. Nr. 15, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 354, Grabgarten, d. Kälb.-Wies., Größe 1,83 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 354,90 DM, höchstzulässiges Gebot 183 DM; Grabgarten daselbst, 1,91 Ar, höchstzulässiges Gebot 191 DM; lfd. Nr. 16, Gemarkung Wohnbach, Flur 10, Flurstück 28, Acker, b. d. Leidhecke, Größe 27,39 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 1643,40 DM, höchstzulässiges Gebot 1370 DM; in Blatt 34: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wohnbach, Flur 16, Flurstück 130, Wiese, d. Futterwiese, Größe 9,71 Ar, ortsergerichtliche Schätzung 776,80 DM, höchstzulässiges Gebot 650 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wohnbach, Flur 15,

Flurstück 138, Acker, im Reuen, Größe 26,23 Ar, ortsgerichtliche Schätzung 1967,25 DM, höchstzulässiges Gebot 1967 DM. Die vorstehend aufgeführten höchstzulässigen Gebote beruhen auf der Festsetzung des Landrates von Friedberg (Hessen), Preisbehörde, vom 21. Juli 1953 (B Nr. 1527/53). Gegen die Festsetzung können die am Versteigerungsverfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Die Höchstgebote enthalten folgende Beträge für Baumbestand: Bei Flur 1 Nr. 461: 80 DM; bei Flur 11 Nr. 146: 125 DM; bei Flur 2 Nr. 103: 15 DM; bei Flur 7 Nr. 51: 70 DM und bei Flur 11 Nr. 146/10: 125 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals in Blatt 263 der Bauer Emil Philippi, in Blatt 300 und 34 die Eheleute Bauer Emil Philippi und Juliane, geb. Häuser, eingetragen. K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 10. 53 Amtsgericht

3213

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollegerung sollen die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 42, Blatt Nr. 1375 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 20. Januar 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur G 1, Flurstück 450, Lieg.-Buch 484, Gebäude-Buch 472, bebauter Hofraum, 1,65 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gelnhausen, Flur G 1, Flurstück 452a, Lieg.-Buch 484, Gebäude-Buch 472, mit Hausgarten, Schmidgasse 20, 3,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Hans Schmidt in Gelnhausen, Schmidgasse 20, eingetragen. Die ortsgerichtliche Schätzung der Grundstücke beträgt 71 600 DM. K 13/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 29. 10. 53 Amtsgericht

3214

Freitag, den 15. Januar 1954, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Groß-Gerau, Zimmer 5, das im Grundbuch von Bauschheim, Band 13, Blatt 665, eingetragene Grundstück Flur VII, Nr. 265/1, Wald (Holzung) neben der alten Mainzer Straße, 52,78 Ar. Das Grundstück war zur Zeit der Eintragung des Zwangsvollegerungsvermerks (16. Oktober 1953) auf Maschinenschlosser Karl Botschan in Bischofsheim eingetragen. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 31/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 6. 11. 53 Amtsgericht

3215

Zwangsvollegerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Emmy Roth, geb. Schuster, Ehefrau des Kaufmanns Heinz Roth in Weickartshain im Grundbuch eingetragen war, soll Donnerstag, den 7. Januar 1954, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an Gerichtsstelle versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollegerung. Gemäß Verfügung des Landrats in Gießen vom 21. August 1953

wurde das höchstzulässige Gebot pro qm auf 1,50 DM = 711,— DM festgesetzt. Lfd. Nr. 1, Grundbuch Weickartshain, Band VI, Blatt 272, Flur V, Nr. 354 5/10, Acker, unter der Straße, 4,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Grünberg/H., 28. 10. 53 Amtsgericht

3216

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollegerung sollen die im Grundbuch von Guntersdorf, Band 5, Blatt 48, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Januar 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Guntersdorf, Flur 14, Flurstück 1114, Ackerland, auf dem Driedorfer Berg, 4, Gewinn, 5,01 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Guntersdorf, Flur 21, Flurstück 14/1782, Hof- und Gebäudefläche, im Ort 25, 2,08 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Guntersdorf, Flur 21, Flurstück 19/1784, Hof- und Gebäudefläche, im Ort 25, 3,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Witwe des Maschinisten Wilhelm Hoffmann, Berta, geborene Klein, zu Guntersdorf, zur Hälfte; 2. a) Witwe des Maschinisten Wilhelm Hoffmann zu Guntersdorf, b-c) Johanna Emilie Hoffmann, daselbst, d) Frieda Hoffmann, geboren am 13. Februar 1915, in ungeteilter Erben-gemeinschaft zur anderen Hälfte eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Zustimmung des Landwirtschaftsamtes in Herbhorn erforderlich. 5 K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Herbhorn, 28. 10. 53 Amtsgericht

3217

Am 3. 2. 1954, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollegerung die ideelle Hälfte des Ehemannes des im Grundbuch von Heiligenrode, Band 20, Blatt 529, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Bettenhausen, Flur 17, Flurstück 50, Hofraum, Dahlheimer Weg 3, Größe 10,46 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 3. März 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollegerungsvermerks, waren der Schreiner Georg Heller und die Ehefrau Ida, geb. Seidel, in Kassel-R., je zur Hälfte 18 K 13/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 11. 53 Amtsgericht

3218

Am 10. 2. 1954, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollegerung das im Grundbuch von Harleshausen, Band 54, Blatt 1581, eingetragene Grundstück, Gemarkung Harleshausen, Flur 7, Flurstück 148, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Wilhelmshöher Weg 1, Größe 2,46 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1952, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollegerungsvermerks, war die Ehefrau des Molkererebesitzers Wilhelm Gleissner, Minna, geb. Siebert, in Obervellmar. 18 K 53/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 11. 53 Amtsgericht

3219

Am 27. 1. 1954, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollegerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 62, Blatt 1788 und 1789, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederzwehren, Flur 6, Flurstück 1, Acker, am frohen Holz, 1,41 Ar; Flur 5, Flurstück 205/7, Hofraum, Frankfurter Straße, 4,59 Ar; Flur 5, Flurstück 206/7, Hofraum, daselbst, 4,85 Ar; Flur 5, Flurstück 211/7, Hofraum, daselbst, 3,86 Ar; Flur 5, Flurstück 207/8, Hofraum, daselbst, 0,13 Ar; Flur 5, Flurstück 210/8, bebauter Hofraum, Frankfurter Straße 205, 2,45 Ar; Flur 5, Flurstück 204/85, Hofraum, Frankfurter Straße, 0,54 Ar; Flur 5, Flurstück 208/85, Hofraum, Frankfurter Straße, 0,15 Ar; Flur 5, Flurstück 209/85, Hofraum, Frankfurter Straße, 0,06 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollegerungsvermerks, war die Erben-gemeinschaft Jordan in Kassel. 18 K 71/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 11. 53 Amtsgericht

3220

Am 27. 1. 1954, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollegerung das im Grundbuch von Kassel, Band 182, Blatt 3924 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur C, Flurstück 519/145, bebauter Hofraum, Oberste Gasse 14, Größe 3,66 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 7. 1. 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Witwe des Glasermeisters Hermann Schäfer, Marie, geb. Zickler, in Kassel. 18 K 81/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 11. 53 Amtsgericht

3221

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollegerung sollen die im Grund-buche von Kirchhain, Bez. Kassel, Band 28, Blatt 1702 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 21. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichts-stelle, Zimmer 6, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 79, Acker am Flurweg, 6,85 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 80, Acker am Flurweg, 7,07 Ar. Der Zwangsvollegerungsvermerk ist am 14. Januar 1953 in das Grundbuch ein-getragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter Konrad Kurz in Bad Wildungen eingetragen. Der Wert der Grundstücke einschließlich der Gebäude ist durch das Ortsgericht in Kirchhain auf 19 050 DM geschätzt. Der Einheitswert beträgt 2000 DM. 5 K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, Bez. Kassel, 27. 10. 53

Amtsgericht

3222

Zwangsvollegerung. Zur Auseinander-setzung der Miteigentümergeinschaft sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 60, Blatt Nr. 3041 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 6. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Gemarkung Lampertheim, Flur III, Flurstück 107/10, Bauplatz, die Sandbeune, 0,31

Ar, Gemarkung Lampertheim, Flur XIV, Flurstück 135, Acker, die Heide, 40,37 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Landwirt Peter Kern der Erste in Lampertheim zu $\frac{1}{2}$, b) Friedrich Kern, Fabrikant in Lampertheim zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bezüglich des Grundstücks FL XIV Nr. 135, Acker, die Heide, 40,37 Ar, ist eine von dem Amtsgericht Lampertheim — Bauerngericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich. 7 K 22/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 10. 53

Amtsgericht

3223

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hofheim, Band 9, Blatt Nr. 847, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 6. Januar 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur II, Flurstück 62/2, Hof- und Gebäudefläche Kirchstraße 45, 9,14 Ar; Lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur II, Flurstück 63, Gartenland (Obstbaumgrundstück), 4,37 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Maria Margarete Reinhardt, geb. Kratz, Wwe., eingetragen. 7 K 19/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 15. 10. 53

Amtsgericht

3224

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 20, Blatt Nr. 1433 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 13. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur I, Flurstück 373 $\frac{1}{2}$, Grabgarten, Sandgasse, 2,44 Ar; Lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur I, Flurstück 373 $\frac{1}{2}$, Hofreite, daselbst, 0,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Jakob Rupp X., Fabrikarbeiter, eingetragen. 7 K 23/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 10. 53

Amtsgericht

3225

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung und zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Moischt, Band 6, Blatt 183, und Band 8, Blatt 274, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Januar 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. a) Band 6, Blatt 183: Lfd. Nr. 3, Gemarkung Moischt, Flur 4, Flurstück 28, Lieg.-B. 125, Geb.-Buch 41a, Haus Nr. 39 im Dorfe, Wohnhaus mit Hofraum, Scheuer mit Anbau, Größe 1,48 Ar; Lfd. Nr. 7, Gemarkung Moischt, Flur II, Flurstück 52, Lieg.-B. 125, Acker, der Niebacker, Größe 94,17 Ar; Lfd. Nr. 8, Gemarkung Schröck, Flur 8, Flurstück 38, Lieg.-B. 252, Acker, im Moischer Grund, 31,24 Ar; b) Band 8, Blatt 274: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Moischt, Flur 4, Flurstück 107/24, Lieg.-B. 174,

Geb.-B. 41, Hausgarten, im Dorf, 0,21 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) in Band 6, Blatt 188: 1. Frau Maria Lauer, gesch. Steitz, geb. Riehl, zu $\frac{1}{16}$; 2. Georg Lauer zu $\frac{3}{8}$; 3. Pflasterer Heinr. Steitz zu $\frac{9}{16}$; b) in Band 8, Blatt 274: 1. Pflasterer Heinr. Steitz; 2. Frau Marie Lauer, gesch. Steitz, geb. Riehl, zu gleichen Teilen, eingetragen. 7 K 10/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 5. 11. 53

Amtsgericht

3226

Zwangsvolle Versteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der an den Grundstücken bestehenden Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 6, Blatt 591, unft. lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 44 5/10, Grabgarten mit Gartenhaus, 15,40 Ar, (höchstzulässiges Gebot 1540 DM), lfd. Nr. 7, Flur 4, Nr. 47 1/10, Hofreite in den 18-Morgen, 19,63 Ar, (Schätzungswert 41 163 DM); lfd. Nr. 12, Flur 4, Nr. 48 5/10, Hofraum daselbst, 5,40 Ar, (Schätzungswert 540 DM), lfd. Nr. 16, Flur 4, Nr. 50 5/10, Acker daselbst, 11,44 Ar, (höchstzulässiges Gebot 572 DM) und lfd. Nr. 17, Flur 4, Nr. 51 1/10, Acker daselbst, 6,11 Ar, (höchstzulässiges Gebot 305,50 DM), z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. Mai 1953) auf die Namen: 1. Forstwart Heinrich Schickedanz in Dietzenbach, 2. a) Heinrich Schickedanz, Hilfsarbeiter, b) Magdalena Meyer, geb. Schickedanz, c) Katharina Urban, geb. Schickedanz, in Wetzlar, d) Philipp Schickedanz, Hilfsarbeiter, e) Elisabeth Schickedanz in London, — als Gesamtgut der Erbgemeinschaft, und dem zu 1. Genannten als Gesamtgut der beendeten Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung — eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 15. Januar 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 22/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach/Main, 27. 10. 53

Amtsgericht

3227

Zwangsvolle Versteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Zwangsvolle Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Sattler Konrad Treusch und Emilie Christiane Lina Treusch, geb. Weisel, in Reichelsheim/Odw. oder Konrad Treusch, Witve, Emilie, geb. Weisel, in Reichelsheim Odw. im Grundbuch eingetragen waren, sollen Mittwoch, den 27. Januar 1954, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 1, zum Zwecke der Erbauseinandersetzung, versteigert werden. Grundbuch für Reichelsheim/Odw., Band XIV, Blatt 706: Ord.-Nr. 1, Flur I, Nr. 53, Hofreite im Ort, 2,90 Ar; Ord.-Nr. 2, Flur IX, Nr. 11, Wiese auf dem Damm, 6,42 Ar. Eigentümer: Eheleute Sattler Konrad Treusch und Emilie Christiane Lina, geb. Weisel, in Reichelsheim/Odw. — zu je den. Grundbuch für Reichelsheim/Odw., Band XII, Blatt 605: Ord.-Nr. 1, Flur II, Nr. 31, Wiese im Seegrund, 8,96 Ar; Ord.-Nr. 2, Flur X, Nr. 47, Acker in der Strief, 11,26 Ar; Ord.-Nr. 3, Flur X, Nr. 50, Eichenhochwald daselbst, 19,49 Ar; Ord.-Nr. 4, Flur XII, Nr. 11, Wiese in der Hegweide, 23,50 Ar; Ord.-Nr. 5, Flur XII, Nr. 40, Acker in den gemeinen Loosen am Hochgericht, 5,84 Ar. Eigentümer: Emilie

Treusch, geb. Weisel, Witve des Konrad Treusch in Reichelsheim/Odw. — Alleineigentum. — Der Landrat des Landkreises Erbach/Odw. — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke Flur IX, Nr. 11, Flur II, Nr. 31, Flur X, Nr. 47 und 50, Flur XII, Nr. 11 und 40 auf 4040.— DM festgesetzt. Hiergegen ist binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Verfügung Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Zur Abgabe von Geboten auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist eine schriftliche Genehmigung des Landwirtschaftsamts in Erbach/Odw. erforderlich. K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim/Odw., 27. 10. 53

Amtsgericht

3228

Zwangsvolle Versteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 23. Januar 1954, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, die im Grundbuch von Garbenheim, Band 25, Blatt 865 (eingetragene Eigentümer am 4. März 1953, dem Tage der Eintragung des Sperrvermerks: Eheleute Karl Kirchner und Margarete, geb. Mohr, in Garbenheim — zu je $\frac{1}{2}$), eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 439/35, Hof- und Gebäudefläche Kellerstraße 5 g = 4,40 Ar groß, lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 440/35, Straße, Kellerstraße = 0,47 Ar groß, auf Antrag der Erben: 1. der Witwe Anna Ginsberg, geb. Kirchner, Düsseldorf, Lessingstr. 18, 2. der Witwe Minna Hermanns, geb. Kirchner, Villich-Müldorf bei Beuel a. Rh., Bahnhofstraße 15, 3. des Schlossers Ernst Schütz in Siegen, Johanneshütte 25, 4. der Ehefrau Klara Giseler, geb. Schütz in Siegen, Austraße 13, 5. des Jakob Giseler in Siegen, Austraße 13 versteigert werden. 6 K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 21. 10. 53

Amtsgericht

3229

Zwangsvolle Versteigerung. Der auf den 12. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle angesetzte Versteigerungstermin bezüglich des Grundstücks Flur 43, Nr. 230/22, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffengründchen 5, 5,56 Ar, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 102, Blatt 3978 A, auf den Namen der Eheleute Textilkaufmann Friedrich Hardt und Anna, geb. Jahn, Wetzlar, je zur Hälfte, ist aufgehoben worden. 6 K 20/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 11. 53

Amtsgericht

3230

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 4, Blatt 102 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 330, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Sonnenberg, Kartenblatt 17, Parzelle 403/1, Hof- und Gebäudefläche Tennenbachstr. 53, 9,83 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 1952 auf der Hälfte der Eheleute Pauly und am 3. April 1952 auf der Hälfte der Witwe Roeder in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Witwe Anna Maria Roeder, geb. Lingenfelder, zu $\frac{1}{2}$, 2. die Eheleute Landwirt Kurt Pauly und Isabella geb.

Gräfin von Schwerin, zu je $\frac{1}{4}$, alle in Wiesbaden-Sonnenberg, eingetragen. 6a K 68/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 11. 53

Amtsgericht

3231

In der Aufgebotssache der Eheleute Otto Geiß und Luise, geb. Hermann, in Gersweiler, hat das Amtsgericht in Frankfurt (Main) durch den Amtsgerichtsrat Müller für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 30, Blatt 1172, Abt. III Nr. 10, zugunsten der Eheleute Fritz Klein und Elisabeth, geb. Sebastiani, in Gersweiler eingetragene Hypothek über GM 7500.— wird für kraftlos erklärt. 316 F 174/52

Frankfurt (Main), 4. 9. 53

Amtsgericht

3232

In der Aufgebotssache: 1. der Witwe Katharina Kirchner, geb. Lehning; 2. der Frau Otti Winter, geb. Kirchner, beide in Frankfurt (Main), vertreten durch Rechtsanwalt Richard Emmerich in Frankfurt

(Main), hat das Amtsgericht in Frankfurt (Main) für Recht erkannt. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 30, Blatt 1170, Abt. III, Nr. 11, zugunsten von Frau Elsa Thormann, geb. Langhoff, eingetragene Hypothek über 2500 GM wird für kraftlos erklärt. 316 F 49/53

Frankfurt (Main), 6. 11. 53

Amtsgericht

3233

In der Zwangsversteigerungssache gegen Elisabeth Magdalene Wambold, geb. Draut, in Gernsheim, fällt der auf den 8. Januar 1953 bestimmte Termin weg. 6 K 15/53

Groß-Gerau, 5. 11. 53

Amtsgericht

3234

In der Zwangsversteigerungssache gegen die Eheleute Adam Keller in Stockstadt fällt der auf den 18. Dezember 1953 bestimmte Termin weg. 6 K 25/53

Groß-Gerau, 6. 11. 53

Amtsgericht

3235

Berichtigung der Terminbestimmung vom 27. Oktober 1953: Die Zwangsversteigerung des im Grundbuch von Tha-

litter, Band 3, Blatt 110, eingetragenen, bebauten Grundstücks, Thalitter, Immighäuser Straße 33, erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft Greve. K 3/53

Korbach, 9. 11. 53

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

3236

Bekanntmachung. Die Wegeparzelle Gemarkung Wetzlar, Flur 1, Parzelle 102, Weg „Auf dem Schäumling vorn am Steinweg“, 3,06 Ar groß, soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hiermit veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt bei der Vermessungsabteilung des Stadtbauamtes, Turmstraße 5, Zimmer 106, innerhalb dieser Frist zu jedermanns Einsicht offen.

Wetzlar, 30. 10. 53

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

NICHTAMTLICHER TEIL

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 23236 und 91134

Der Wegweiser

durch die hessischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften

Systematische Übersicht über die im „Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen“ sowie im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ in der Zeit vom Herbst 1945 bis zum 31. März 1952 veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nebst einer Zusammenstellung der aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen Bestimmungen

Herausgegeben von Friedrich Klee, Regierungsdirektor a. D.

Vertrieb durch WIESBADENER KURIER • Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, Telefon 59631, 90156

BESTELLSCHEIN

An den WIESBADENER KURIER • Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21

Ich/wir bestellen _____ Exemplare

Wegweiser durch die hessischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften

zum Preis von je DM 2,90

den _____ 195 _____

Name _____

Ort _____ Straße _____

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 0019 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltenen mm-Zelle DM —,60. Nichtamtlicher Teil DM —,80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball, Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8300